

Bürgerbeteiligung mittels Fotovoltaikgenossenschaften
Holstenkamp, Lars; Ulbrich, Stefanie

Publication date:
2010

Document Version
Verlags-PDF (auch: Version of Record)

[Link to publication](#)

Citation for published version (APA):

Holstenkamp, L., & Ulbrich, S. (2010). Bürgerbeteiligung mittels Fotovoltaikgenossenschaften: Marktüberblick und Analyse der Finanzierungsstruktur. (Arbeitspapierreihe Wirtschaft & Recht; Nr. 8). Leuphana Universität Lüneburg.

General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal ?

Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us providing details, and we will remove access to the work immediately and investigate your claim.

Bürgerbeteiligung mittels Fotovoltaikgenossenschaften

Marktüberblick und Analyse der Finanzierungsstruktur

Lars Holstenkamp, Stefanie Ulbrich

Dezember 2010

Citizen Participation through Photovoltaic Co-operatives

Market Overview and Analysis of the Financial Structure

Lars Holstenkamp, Stefanie Ulbrich

December 2010

Arbeitspapierreihe Wirtschaft & Recht
Working Paper Series in Business and Law

Nr. 8 / No. 8

www.leuphana.de/businessandlaw

ISSN 1866 - 8097



Bürgerbeteiligung mittels Fotovoltaikgenossenschaften

Marktüberblick und Analyse der Finanzierungsstruktur*

Lars Holstenkamp[†], Stefanie Ulbrich[‡]

Dezember 2010

Zusammenfassung:

Im vorliegenden Beitrag werden Fotovoltaikgenossenschaften als eine Form der Bürgerbeteiligung im Erneuerbare-Energien-Sektor analysiert. Die Zahl der Neugründungen von PV-Genossenschaften hat sich seit der Novelle des Genossenschaftsgesetzes (GenG) im Jahr 2006, insbesondere in den vergangenen zwei Jahren, deutlich erhöht.

Untersucht werden im Beitrag 146 PV-Genossenschaften von geschätzten 180, zu denen Daten recherchiert wurden, bzw. 86 PV-Genossenschaften, von denen Satzungen eingesehen werden konnten. Neben einem Überblick zur zahlenmäßigen Entwicklung, der regionalen Verteilung (v. a. Baden-Württemberg und Niedersachsen), den Initiatoren (inzwischen überwiegend Genossenschaftsbanken) sowie dem Tätigkeitsspektrum (vorwiegend Aufdachanlagen auf öffentlichen Gebäuden) wird insbesondere auf die Finanzierungsstruktur eingegangen. Gezeigt wird, dass nur in wenigen Fällen bei PV-Genossenschaften eine Eigenkapitalschwäche besteht, wie sie für die eGn allgemein konstatiert wird. Von den Neuregelungen des novellierten GenG und der Möglichkeit, dass Mitglieder Sacheinlagen einbringen und diese auf den Geschäftsanteil anrechnen lassen sowie dass eGn investierende Mitglieder einbinden, wird in keinem bzw. nur einem Fall Gebrauch gemacht. Sieben PV-Genossenschaften nutzen Nachrangdarlehen als Eigenkapitalsurrogat. Dieses Instrument dürfte v. a. dort von Interesse sein, wo größere Investitionen geplant sind und das Wachstum durch die Mitgliederzahl und nicht den Mangel an geeigneten Projekten beschränkt ist, insbesondere bei Freiflächenanlagen. Probleme bei der Fremdkapitalbeschaffung bestehen derzeit offenbar nicht.

Schlüsselwörter: Bürgerbeteiligung, Fotovoltaik (PV), Finanzierung, Energiegenossenschaft

Abstract:

In this paper photovoltaic (PV) co-operatives as one type of citizen participation scheme in the renewable energies sector are analyzed. The number of new foundations of PV co-operatives has increased significantly since the amendment of the co-operative association law (Genossenschaftsgesetz, GenG) in 2006, especially during the last two years.

* Das vorliegende Arbeitspapier baut auf den Abschnitt zu Fotovoltaikgenossenschaften im Beitrag von Degenhart/Holstenkamp (2010) sowie die Bachelorarbeit von Ulbrich, vorgelegt im August 2010, auf.

Die Verfasser danken den Interviewpartnern sowie dem Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) für die Bereitstellung von Daten. Ein Dank gilt darüber hinaus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) für die finanzielle Unterstützung des Projektes „Finanzierungslösungen für nachhaltige Entwicklung im Energiebereich“ (FINE) im Rahmen der Innovations- und Technikanalyse unter Förderkennzeichen 16I1602.

† Dipl.-Volkswirt Lars Holstenkamp ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftsrecht, Professur für Finanzierung und Finanzwirtschaft, Leuphana Universität Lüneburg.

‡ Stefanie Ulbrich ist Studentin am Institut für Wirtschaftsrecht der Leuphana Universität Lüneburg mit Schwerpunkt Finanzdienstleistungen.



Data were found for 146 PV co-operatives out of an estimated 180. The authors inspected the by-laws of 86 PV co-operatives. An overview is given of the development of the number of PV co-operatives, regional distribution (esp. Baden-Württemberg and Lower Saxony), initiators (recently esp. co-operative banks) and the spectrum of activities (mainly rooftop installation on public buildings). The third part deals with the financial structure. It is shown that there is only in few cases a shortcoming of equity which is attributed to registered co-operatives (eingetragene Genossenschaften, eGn) in general. The new possibilities since the amendment of the GenG to bring in assets in kind (no application) and to accept investor members (one case) are not or seldom used until now. Seven PV co-operatives take subordinated loans as an equity substitute. This financing tool might be of interest especially in cases where higher investments are planned and growth is restricted because of the number of members and not a lack of adequate projects, i. e. primarily for free-field plants (installation on large open areas). Problems with the acquisition of debt capital seem not to exist.

Keywords: Citizen Participation, Photovoltaics (PV), Financing, Energy Co-operative

JEL-classification: G32, L94, Q42

Korrespondenz:

Lars Holstenkamp, Leuphana Universität Lüneburg, Institut für Wirtschaftsrecht, Wilschenbrucher Weg 69, 21335 Lüneburg, Fon +49 4131 677 7784, Fax +49 4131 677 7911, holstenkamp@uni.leuphana.de



Inhalt

I. EINLEITUNG.....	5
A. Fotovoltaikgenossenschaften und Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energien	5
B. Zielsetzung, Aufbau und Methodik des Arbeitspapiers	5
1. Zielsetzung und Aufbau	5
2. Datengrundlagen und Methodik.....	6
2.1 <i>Definition des Begriffs Fotovoltaikgenossenschaft</i>	6
2.2 <i>Quellen und Umfang</i>	7
2.3 <i>Methodik</i>	7
II. ENTWICKLUNG DER PV-GENOSSENSCHAFTEN.....	8
A. Anzahl an PV-Genossenschaften.....	8
1. Gründungszahlen und Stand	8
2. Einordnung der Entwicklung und mögliche Ursachen für die hohe Zahl an Neugründungen von Fotovoltaikgenossenschaften.....	9
B. Regionale Verteilung der PV-Genossenschaften	11
C. Initiatoren.....	11
D. Tätigkeitsspektrum und Klassifikation.....	14
III. FINANZIERUNG DER PV-GENOSSENSCHAFTEN	15
A. Investitionsvolumina - Finanzbedarf	15
B. Eigenkapitalbeschaffung.....	16
1. Einlagen- und Beteiligungsfinanzierung.....	16
1.1 <i>Eigenkapitalschwäche der eingetragenen Genossenschaften</i>	16
1.2 <i>Mitgliederstruktur</i>	17
1.3 <i>Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Renditeversprechen</i>	18
1.4 <i>Zusätzliche Zahlungspflichten</i>	21
1.5 <i>Mindestkapitalausstattung</i>	23
1.6 <i>Einbringung von Sacheinlagen</i>	25
1.7 <i>Investierende Mitglieder</i>	26
1.8 <i>Zwischenfazit</i>	27
2. Selbstfinanzierung	28
2.1 <i>Grundlagen</i>	28
2.2 <i>Gesetzliche Rücklagen</i>	28
2.3 <i>Andere Ergebnisrücklagen</i>	30
2.4 <i>Zwischenfazit</i>	30
C. Finanzierung über Nachrangdarlehen	30
1. Mezzaninkapital - Bedeutung als Eigenkapitalersatz-Instrument.....	30
1.1 <i>Formen von Mezzaninkapital und Motive für den Einsatz</i>	30
1.2 <i>Bewertung aus bilanzrechtlicher, wirtschaftlicher und steuerrechtlicher Perspektive</i>	31
1.3 <i>Bewertung von Nachrangdarlehen</i>	33
2. Anwendungen bei PV-Genossenschaften	34
2.1 <i>Genossenschaftsrechtliche Zulässigkeit</i>	34
2.2 <i>Nachrangdarlehen in der Praxis der PV-Genossenschaften</i>	35
2.3 <i>Bewertung des Einsatzes von Nachrangdarlehen bei PV-Genossenschaften</i>	36
3. Zwischenfazit	38
D. Fremdkapitalbeschaffung	38
IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN	38
LITERATUR.....	40

I. Einleitung

A. Fotovoltaikgenossenschaften und Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energien

Diskussionen um den globalen Klimawandel¹, schwindende Ressourcen fossiler Brennstoffe (*peak oil*)², in Deutschland zuletzt auch das Energiekonzept der Bundesregierung und insbesondere die Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke³ haben Energiefragen in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt. Beim Umbau des Energiesektors wird erneuerbaren Energien eine wachsende Bedeutung beigemessen. Investitionen in die Energieerzeugung und -verteilung zeichnen sich durch Kapitalintensität und Langfristigkeit aus. Für mittelgroße Projektvorhaben zur Finanzierung erneuerbarer Energien mit einem Investitionsvolumen von mehr als einer Million Euro als rein privatwirtschaftliche Lösung wird für die Projektgesellschaft die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) bevorzugt.⁴ Das Beteiligungskapital wird in vielen Fällen deutschlandweit eingeworben. Dem stehen Modelle gegenüber, bei denen – nicht zuletzt um die Akzeptanz von Erneuerbare-Energien-Vorhaben zu erhöhen, aber auch um die Idee regenerativer Energieerzeugung in der Bevölkerung voranzutreiben – gezielt auch oder ausschließlich in lokal bzw. regional begrenztem Raum Bürgerinnen und Bürger als Investoren gesucht werden. Bei diesen Bürgerbeteiligungsmodellen werden unterschiedliche Unternehmensformen gewählt, im Windbereich z. B. überwiegend die GmbH & Co. KG (Bürgerwindpark), im Solarenergiebereich die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, auch: BGB-Gesellschaft), verstärkt jedoch auch die eingetragene Genossenschaft (eG).

Betrachtet man die Energiegenossenschaften, so kann man feststellen, dass bei den Gesellschaften, die Energie produzieren und verteilen, drei Segmente unterschieden werden können: (historische) Elektrizitätsgenossenschaften, Fotovoltaikgenossenschaften und Nahwärmegenossenschaften („Energiedörfer“).⁵ Die neuen Energiegenossenschaften sind zu einem erheblichen Teil Fotovoltaikgenossenschaften, die seit 2004 gegründet wurden. Einige Genossenschaften behalten sich dabei vor, zu einem späteren Zeitpunkt auch in andere erneuerbare Energien zu investieren, haben konkrete Pläne für die Umsetzung solcher Projekte oder bereits Vorhaben dieser Art umgesetzt. Gemeinschaftsanlagen, i. d. R. Fotovoltaik-Dachanlagen auf öffentlichen Gebäuden, sind für viele neue Energiegenossenschaften der Ausgangspunkt.

B. Zielsetzung, Aufbau und Methodik des Arbeitspapiers

1. Zielsetzung und Aufbau

In der vorliegenden Arbeit wird ein Überblick über bestehende Fotovoltaik- (auch: Photovoltaik-, PV-)Genossenschaften gegeben. Zunächst werden die Entwicklung der Anzahl der Genossenschaften und ihre regionale Verteilung, die Verteilung der Mitgliederzahlen sowie die Initiatoren der Unternehmen beschrieben. Dabei werden einige grundlegende Charakteristika von PV-Genossenschaften und Unterschiede zwischen einzelnen Gesellschaften herausgestellt (Kapitel II). In Kapitel III wird die Finanzierung der PV-Genossenschaften untersucht. Dabei wird auf den Finanzbedarf, die Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung sowie den Einsatz von Nachrangdarlehen als einer mezzaninen Kapitalform eingegangen. Die Arbeit endet mit Schlussfolgerungen aus den Untersuchungen für Bürgerbeteiligungsmodelle speziell im PV-Sektor und für erneuerbare Energien allgemein.

Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt bei der Finanzierung, insbesondere der Eigenkapitalbeschaffung. Die Fremdkapitalfinanzierung stellt derzeit, wie in Abschnitt III.D ausgeführt werden wird, auf Grund der günstigen Rahmenbedingungen grundsätzlich kein Problem dar, so dass dieser Punkt nur kurz erörtert wird.

¹ Vgl. mit Blick auf den Energiesektor z. B. WBGU (2003).

² Vgl. hierzu z. B. Hall/Day (2009); zum Konzept und dessen Rezeption vgl. Bardi (2009). Kritisch: Radetzki (2010).

³ Vgl. z. B. Kemfert/Traber (2010).

⁴ Vgl. Degenhart (2008).

⁵ Zu diesen Segmenten vgl. auch Degenhart/Holstenkamp (2010).



Es besteht im Einzelnen eine Reihe von Ausgestaltungsmöglichkeiten bei den Genossenschaften, die letztendlich der Gewinnung des nötigen Eigenkapitals dienen. Die Varianten, die in der Praxis vorkommen, zu skizzieren und einer ersten Bewertung zu unterziehen, ist ein Ziel dieses Arbeitspapiers – neben dem generellen Marktüberblick. Die Beschreibung der Unternehmensstrukturen macht einen größeren Teil der Analysen aus. Da bislang nur wenige Erfahrungen mit PV-Genossenschaften vorliegen, beschränkt sich der normative Teil (Bewertung) neben der rechtlichen Würdigung auf eine Gegenüberstellung von Vorzügen und möglichen Nachteilen.

2. Datengrundlagen und Methodik

2.1 *Definition des Begriffs Fotovoltaikgenossenschaft*

Anders als es zunächst erscheinen mag, ist die Bestimmung des Begriffs der PV-Genossenschaft keinesfalls trivial. Die Definition als eine eingetragene Genossenschaft (eG), die in die Errichtung von PV-Anlagen investiert und diese betreibt, griffe zu kurz, selbst wenn – wie im Folgenden – der Begriff der Genossenschaft synonym mit der Rechtsform der eG verwendet wird. Zunächst stellt sich die Frage, ob hierbei auf die tatsächlichen Investitionsobjekte oder auf den Zweck der eGn gemäß Satzung abgestellt werden sollte.

Insbesondere aber beginnen viele Energiegenossenschaften mit PV-Projekten, nutzen diese also als Eingangstor für Investments in erneuerbare Energien allgemein. Ob es zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich zur Umsetzung von Vorhaben mit anderen erneuerbaren Energiequellen kommt, dürfte nicht zuletzt vom Marktumfeld und der Förderkulisse zu jenem Zeitpunkt abhängen. Man könnte alle Genossenschaften aus der Gruppe der PV-Genossenschaften ausschließen, sobald sie andere Investitionen tätigen, oder aber auf den Schwerpunkt der Geschäftstätigkeiten abstellen. Letzteres erscheint für die vorliegende Untersuchung zweckmäßig, weil wesentliche Strukturelemente der Genossenschaften von den Charakteristika der PV-Projekte geprägt sind. Die günstige Förderkulisse für PV-Vorhaben in Deutschland, der vergleichsweise geringe Finanzbedarf und Aufwand für die Projektierung sowie das Image als die Form sauberer Energie schlechthin⁶ dürften wesentliche Gründe dafür sein, dass die meisten Energiegenossenschaften als PV-Genossenschaft beginnen. Die Diversifizierung über weitere Projekttypen ist dann eine der möglichen Expansionsstrategien für die Unternehmen.

Als PV-Genossenschaften werden hier daher alle solchen Genossenschaften verstanden, die ihren Ursprung in Solarinitiativen haben und/oder zunächst ausschließlich oder überwiegend in PV-Projekte investieren und deren Schwerpunkt der Geschäftstätigkeiten in diesem Bereich liegt bzw. die in ihrer Struktur wesentlich durch die ersten PV-Projekte geprägt ist. Diese Begriffsbestimmung ist sicherlich relativ vage. Da es sich um einen dynamischen, d.h. sich schnell wandelnden, Sektor handelt, erscheint dies jedoch zweckmäßig.

Die Problematik der Einordnung sei anhand dreier Beispiele erläutert:

- Die Solar-Bürger-Genossenschaft in Landau/Pfalz (bis April 2010: Bürstadt) hat bislang lediglich PV-Projekte umgesetzt, prüft jedoch aktuell Vorhaben in anderen Segmenten, konkret die Errichtung eines Wasserwirbelkraftwerks.⁷ In der Satzung wird als Förderzweck auf die Verbreitung erneuerbarer Energien allgemein abgestellt. Nichtsdestoweniger gleicht die eG von ihrer Struktur her einigen anderen PV-Genossenschaften.
- Nicht zu den PV-Genossenschaften zu zählen sind diejenigen eGn, die als Elektrizitätsgenossenschaften Anfang des 20. Jahrhunderts gegründet wurden, um Netze in ländliche Regionen zu verlegen und zu betreiben sowie z. T. auch Energie für den Vertrieb an den mit diesen Netzen verbundenen Orten zu produzieren („alte Elektrizitätsgenossenschaften“),⁸ auch wenn sie in PV-Anlagen investiert haben. Ein Beispiel für eine solche eG ist die Elektrizitätsgenossenschaft zu Wittmund.

⁶ Im Zuge der öffentlichen Diskussionen um die EEG-Umlage und die Senkung der Vergütungssätze mag sich dies partiell verändert haben bzw. könnte sich hier ein Wandel in der öffentlichen Wahrnehmung ergeben. Für eine Kritik am EEG, insbesondere an der Solarförderung, vgl. z. B. Frondel/Schmidt (2010); Grösche/Schröder (2010); z. T. auch Bode (2010).

⁷ Vgl. PAMINA Solar Südpfalz e. V. (2010).

⁸ Vgl. hierzu z. B. Holstenkamp (in Vorb.).



- Schwieriger gestaltet sich die Zuordnung der Solargenossenschaft Rosenheim eG. Während sie vom Namen her sicherlich als PV-Genossenschaft klassifiziert werden könnte, liegt das primäre Geschäftsfeld offenbar im Vertrieb „ökologischen“ Stroms. Allerdings findet sich in der Satzung an erster Stelle der „Bau und Betrieb von Bürgersolarkraftwerken“, auf die auch auf den Websites hingewiesen wird.⁹ Aus diesem Grund wird die Solargenossenschaft Rosenheim eG in der vorliegenden Arbeit bei den Be trachtungen zur Entwicklung der PV-Genossenschaften mit aufgeführt, wohl wissend, dass es sich hier um einen Grenzfall handelt.

2.2 Quellen und Umfang

Daten zu den Solargenossenschaften wurden über das Internet und das elektronische Genossenschaftsregister gesucht. Die sechs regionalen Genossenschaftsverbände weisen in ihren Statistiken, die jährlich erscheinen,¹⁰ lediglich eine Rubrik mit Energiegenossenschaften allgemein aus. Darunter werden unterschiedliche Formen erneuerbarer Energien subsumiert, v. a. aber unterschiedliche Phasen innerhalb der Wertschöpfungskette erneuerbarer Energien bzw. des Projektablaufs bei Erneuerbare-Energien-Vorhaben. Nicht immer finden sich zusätzliche Informationen im Internet, um eine Einordnung vornehmen zu können. Darüber hinaus sind seit Ende 2009 zahlreiche weitere PV-Genossenschaften gegründet worden, so dass es für die vorliegende Arbeit zweckmäßig erschien, über die Listen der Genossenschaftsverbände hinaus nach neu gegründeten PV-Genossenschaften zu suchen. Da keine Meldepflichten bestehen, sind die Daten notwendigerweise unvollständig.

Ermittelt wurden insgesamt 146 PV-Genossenschaften mit Stand 30.06.2010. Andere Schätzungen gehen von 150 (März 2010)¹¹ bzw. aktuell mehr als 200 PV- bzw. Solargenossenschaften aus.¹² Einige Genossenschaften sind noch nicht in das Register eingetragen; sie befinden sich derzeit in Gründung. Selbst wenn man von einer Zahl von 180 ausgeinge, wären in der vorliegenden Arbeit immer noch 81 % der Fälle erfasst. Dabei ist es wahrscheinlich, dass vorwiegend in den letzten Monaten neu gegründete Genossenschaften bei der Suche nicht entdeckt wurden.

Im Rahmen des Forschungsprojektes „Finanzierungslösungen für nachhaltige Entwicklung im Energiebereich“ (FINE)¹³ werden darüber hinaus Interviews mit Akteuren aus dem Bereich der PV-Genossenschaften geführt. Die Datenerhebung ist noch nicht abgeschlossen. Gleichwohl wird an einigen Stellen auf Ergebnisse der bereits durchgeführten Interviews zurückgegriffen. Im Rahmen einer Bachelorarbeit¹⁴ wurden zudem sechs Vorstandsmitglieder von Genossenschaften zur Integration investierender Mitglieder sowie zur Nutzung von Nachrangdarlehen befragt.

2.3 Methodik

Über die genannten Quellen wurden für die Analyse vorhandene Informationen zu Name, Sitz, Gründungsdatum und Zeitpunkt des Registereintrags, Mitgliederstand, adressiertem Personenkreis, Initiatoren, Mindestkapital, Kündigungsfrist, Rücklagen, Zahl der Anlageobjekte und Investitionsvolumina sowie Renditezielen zusammengetragen. Auf Grund der unterschiedlichen Zeitpunkte der Datenerhebungen bzw. Angaben und wegen der Unvollständigkeit bei einigen Rubriken wird lediglich auf deskriptive Statistiken zurückgegriffen. Einige Zahlen sind hierbei mit Vorsicht zu behandeln, liefern jedoch erste Anhaltspunkte, die für eine Beschreibung der PV-Genossenschaften hilfreich erschienen und daher unten aufgeführt sind.¹⁵

Neben einer Auslegung von Satzungen und Gesetzen, insbesondere einiger Paragraphen des Genossenschaftsgesetzes (GenG), wurde jeweils relevante Literatur ausgewertet. Bei den oben genannten Interviews

⁹ Vgl. Solargenossenschaft Rosenheim eG (2010).

¹⁰ Letzter Stand ist der 31.12.2009.

¹¹ Vgl. Flieger (2010).

¹² Diese Zahl wurde mehrfach bei der 3. Tagung „Regionale Energieversorgung gestalten“ am 28.09.2010 in Wörrstadt genannt und bezieht sich damit auf einen um zwei bis zweieinhalb Monate längeren Zeitraum.

¹³ Zum Forschungsprojekt vgl. Holstenkamp/Hein (2010).

¹⁴ Vgl. Ulbrich (2010).

¹⁵ Siehe hierzu auch die Anmerkungen in den Fußnoten unten an entsprechenden Stellen.

handelt es sich um Leitfaden-gestützte qualitative persönliche Interviews (Projekt FINE) bzw. telefonische Befragungen (Bachelorarbeit Ulbrich). Zielsetzung war dabei – soweit es die für den vorliegenden Beitrag genutzten Daten betrifft – die Erhebung zusätzlicher Informationen, aber auch die Erfassung der subjektiven Einschätzung der genannten Finanzierungsinstrumente durch die befragten Genossenschaftsvorstände sowie von Grenzen, die die Interviewpartner im Hinblick auf die Finanzierung von Erneuerbare-Energien-Vorhaben mittels Bürgerenergiegenossenschaften sehen.

II. Entwicklung der PV-Genossenschaften

A. Anzahl an PV-Genossenschaften

1. Gründungszahlen und Stand

Die PV-Genossenschaften sind eine relativ junge Erscheinung. Nur wenige wurden vor 2008 gegründet: in Rosenheim im Jahr 2004, in Bolheim und in Bürstadt (jetzt: Landau in der Pfalz) 2005 und in Jever im Jahr 2007. Ab 2008 nahm die Zahl der Genossenschaften in diesem Segment stark zu (siehe Abb. 1-3). Ende 2009 lag die Zahl der ins Register eingetragenen PV-Genossenschaften bei 76 (siehe Abb. 1). Neu gegründet wurden im Jahr 2009 etwa 77 dieser Genossenschaft (siehe Tab. 1).¹⁶

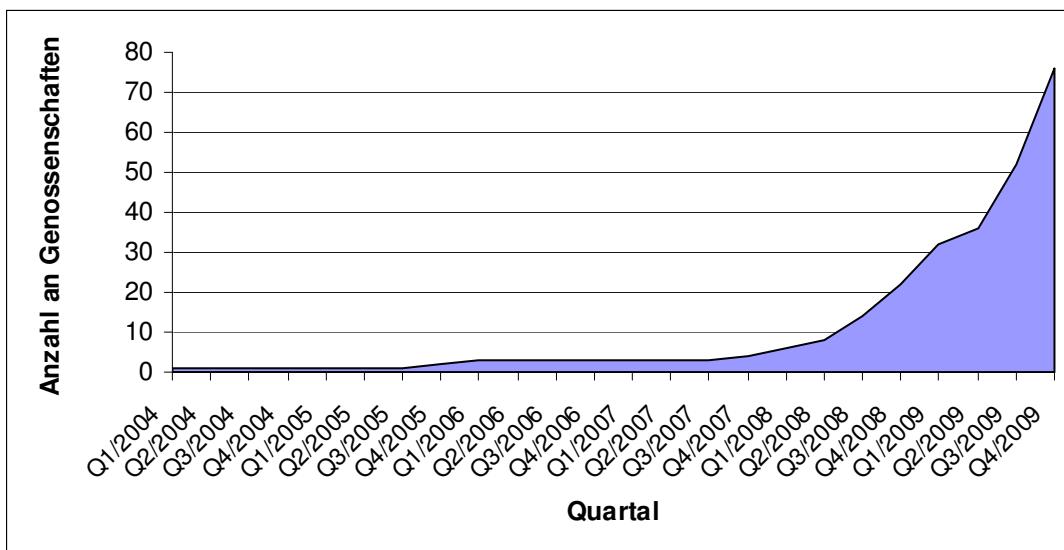


ABB. 1: ANZAHL AN INS GENOSSENSCHAFTSREGISTER EINGETRAGENEN FOTOVOLTAIKGENOSSENSCHAFTEN, 2004-2009

Quellen: Eigene Zusammenstellung; Genossenschaftsregister, DGRV, Internetrecherche

Diese Entwicklung hält auch im Jahr 2010 an (siehe Abb. 2 und Tab. 1). Legt man die genannten Schätzungen von 200 PV-Genossenschaften Mitte September 2010 bzw. 180 PV-Genossenschaften bis Ende Juni 2010 zugrunde und geht man davon aus, dass bei der vorliegenden Erhebung insbesondere Neugründungen jüngeren Datums nicht erfasst wurden, dann kann ein anhaltender Neugründungsboom bei PV-Genossenschaften konstatiert werden.

¹⁶ Die Zahl liegt möglicherweise etwas höher, da nicht alle PV-Genossenschaften erfasst wurden; siehe I.B.2.2.

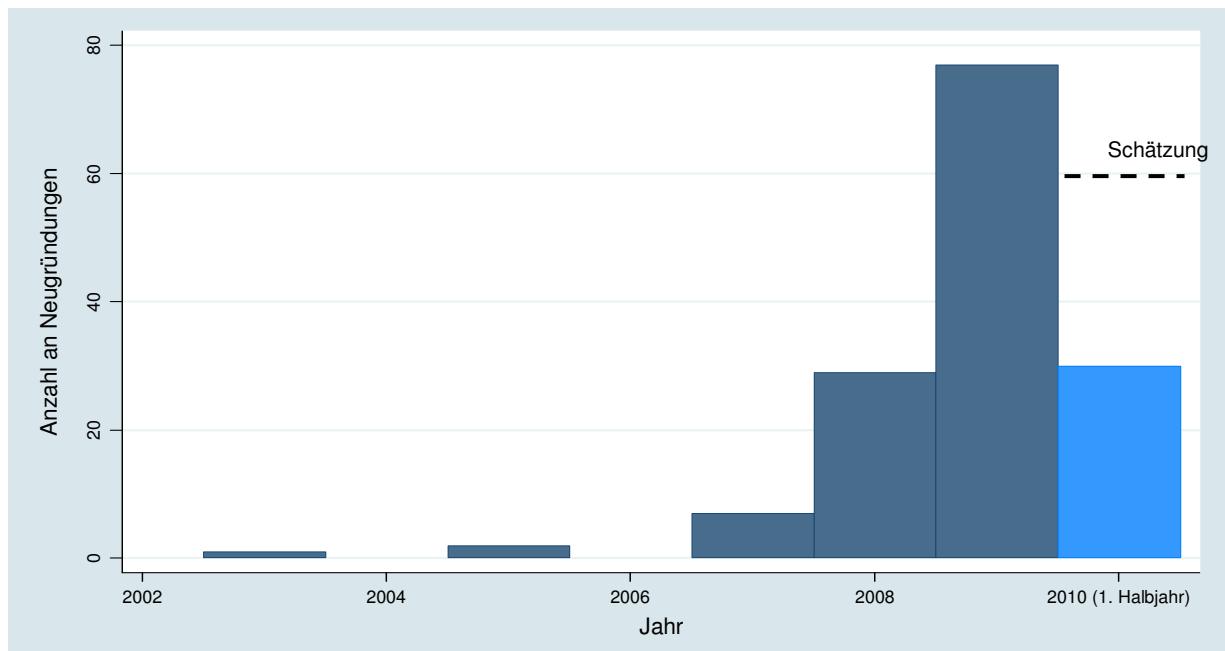


ABB. 2: ANZAHL NEU GEGRÜNDETER FOTOVOLTAIKGENOSSENSCHAFTEN, 2003 BIS 1. HALBJAHR 2010

TAB. 1: NEUGRÜNDUNGSGESCHEHEN BEI FOTOVOLTAIKGENOSSENSCHAFTEN NACH JAHREN, 2003 BIS 1. HALBJAHR 2010

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	1. Hj. 2010
Neugründungen	1	0	2	0	7	29	77	30
Anzahl (kumuliert)	1	1	3	3	10	39	116	146
Schätzung								180

2. Einordnung der Entwicklung und mögliche Ursachen für die hohe Zahl an Neugründungen von Photovoltaikgenossenschaften

Um die Bedeutung dieses Zuwachses an PV-Genossenschaften abschätzen zu können, ist ein Blick auf die Neugründungen im Genossenschaftssektor insgesamt sowie auf die Entwicklungen im PV-Sektor im Allgemeinen notwendig. Nachdem die Zahl der Genossenschaften eine zeitlang stagnierte oder gar rückläufig war, zeichnet sich eine Trendumkehr seit der Reform des Genossenschaftsgesetzes (GenG) im Jahr 2006 ab. Dabei gilt der Energiesektor als eines der wachsenden Geschäftsfelder für Genossenschaften.¹⁷ Die Genossenschaftsverbände haben Gründungsinitiativen gestartet, um die Unternehmensform bekannter zu machen. Gleichwohl sind die absolute Zahl der eGn und deren Geschäftsvolumina im Vergleich zu anderen Gesellschaftsformen eher gering.¹⁸

In ähnlicher Weise dürfte die Entwicklung im Vergleich zum PV-Sektor allgemein zu beurteilen sein. Auch wenn keine Zahl zur Unternehmensform für sämtliche Photovoltaikvorhaben vorliegt, zu der die Genossenschaftsneugründungen ins Verhältnis gesetzt werden könnten, liegt angesichts der Zubauraten bei der Photovoltaik die Vermutung nahe, dass diese Steigerungen zu einem erheblichen Teil anderen Gesellschaftstypen

¹⁷ Vgl. Gros (2009), S. 103.

¹⁸ Vgl. Geschwandtner (2009), S. 162.



zuzurechnen sind. Hierzu zählen sicherlich geschlossene Fonds in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Commanditgesellschaft (GmbH & Co. KG).¹⁹

Nichtsdestoweniger sind die Wachstumsraten bei PV-Genossenschaften, der geringen Basis zum Trotze, durchaus beachtlich. Als Gründe für die Wachstumsdynamik können genannt werden:

- Ein Anschub durch die *Novellierung des Genossenschaftsgesetzes* (GenG) im Jahre 2006: Genossenschaftsgründungen wurden vereinfacht. Darüber hinaus sind eGn von der Prospektpflicht ausgenommen, die seit 1. Juli 2005 gemäß § 8f Abs. 1 Satz 1 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (VerkaufsprospektG) für das Angebot von Unternehmensanteilen besteht.²⁰ Nach wie vor besteht jedoch die Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband. Die Gründung einer eG ist im Vergleich etwa zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) relativ teuer. Damit dürfte die Attraktivität der Rechtsform für kleine Förderunternehmen nach wie vor gering sein.²¹
- Regionale (s. II.B) und bundesweite *Initiativen* zur Förderung von Bürgerenergiegenossenschaften wurden seit 2007 entwickelt. Zu nennen sind hierbei die Kooperation von GenoPortal, dem Gründungs- und Kompetenzzentrum des Genossenschaftsverbandes e. V., und der juwi Holding AG sowie die Ausbildung „Projektentwickler/in für Energiegenossenschaften“, ein von der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft der Evangelischen Kirche der Pfalz koordiniertes Projekt.
- Ein zunehmendes Interesse an nachhaltigen Geldanlagen, insbesondere auch an Investitionen in erneuerbare Energien, aber auch die Suche nach „krisenfesten“ Anlagemöglichkeiten: Damit ist die Idee von Bürgerenergiegenossenschaften *anschlussfähig* an aktuelle Diskurse – ein gerade auch für Genossenschaftsbanken als mögliche Initiatoren vermutlich wichtiger Gesichtspunkt.
- Mit seinen Anklängen an kleine Produktionsanlagen und dezentrale Energieversorgung sowie „demokratische Entscheidungsfindungen“ bildet – gerade in der Kombination mit dem Wort „Bürger“ – der Begriff der Energie-, Solar- oder PV-Genossenschaft in der Wahrnehmung vieler Menschen einen Gegensatz zur zentralen Energieversorgung durch Großkonzerne.²² Die zukünftige Gestalt der Energieversorgung gilt angesichts des drohenden Klimawandels als eine der größten gesellschaftlichen Herausforderungen. Rechnet man die Bereitstellung von Energie zur Daseinsvorsorge und damit (implizit oder explizit) zu den öffentlichen Aufgaben,²³ stellt sich in Anbetracht geringer kommunaler Finanzierungsspielräume die Frage, wie die Organisation der Energiewirtschaft gestaltet und die Partizipation der lokalen Bevölkerung gesichert werden soll.²⁴ Die *Bereitschaft zum bürgerlichen Engagement* in Genossenschaften dürfte in Krisenzeiten allgemein groß bzw. größer sein.²⁵

¹⁹ Im Jahr 2009 wurde gemäß Erhebung des Verbandes Geschlossene Fonds e. V. 547 Millionen Euro an Eigenkapital in geschlossene Energiefonds investiert, davon ca. 82 Millionen Euro in PV-Anlagen in Deutschland; vgl. VGF (2010). Ein nicht unerheblicher Teil der geschlossenen Solarfonds dürfte dabei noch nicht einmal erfasst worden sein. Dies gilt auch für Bürgersolarparks in der Rechtsform der GmbH & Co. KG. Andere Rechtsformen, die für Bürger-PV-Anlagen gewählt werden, sind u. a. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und die Aktiengesellschaft (AG); vgl. o. V. (2010c); Klare (2010).

²⁰ Siehe § 8f Abs. 2 Nr. 1 VerkaufsprospektG. Eine Prospektpflicht besteht dagegen grundsätzlich auch für Bürgersolaranlagen in der Rechtsform der GbR, sofern die Ausnahmetatbestände gemäß § 8f Abs. 2 VerkaufsprospektG nicht greifen; vgl. den Hinweis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): Ludewig/Maier (2009).

²¹ Vgl. Schulze/Wiese (2009), S. 146.

²² Vgl. aber beispielsweise die Beteiligung der Energie Baden-Württemberg (EnBW) an den Genossenschaftsgründungen in Baden-Württemberg (siehe Abschnitt II.B) sowie von E.On Mitte an der Duderstädter Solargenossenschaft eG, vgl. o. V. (2010b).

²³ Zumindest für die Energieübertragungsnetze dürfte dies angesichts des Charakters eines natürlichen Monopols unbestritten sein.

²⁴ Vgl. Klemisch/Maron (2010).

²⁵ Vgl. Gros (2009); S. 100; Hanisch (2006).

B. Regionale Verteilung der PV-Genossenschaften

Betrachtet man die regionale Verteilung der PV-Genossenschaften, so kann man Schwerpunkte in Niedersachsen sowie in Baden-Württemberg feststellen (siehe Abb. 3). In beiden Fällen bestehen Initiativen zur Gründung von „Bürgerenergiegenossenschaften“:

- in der Region Weser-Ems vom dortigen Genossenschaftsverband, der ein Konzept entwickelt hat und dieses deutschlandweit vertreibt,²⁶
- im Südwesten über den Verband der BürgerEnergiegenossenschaften in Baden-Württemberg, der mit Unterstützung der Energie Baden-Württemberg (EnBW) Regional AG gegründet wurde.²⁷

Auf Niedersachsen und Baden-Württemberg folgen mit einem Abstand Nordrhein-Westfalen (23) und Bayern (13). Die drei letztgenannten Bundesländer sind zugleich diejenigen, in denen die meisten regionalen Solarinitiativen existieren.²⁸ Beide Einflussfaktoren – Solarinitiativen und Initiativen zur Gründung von Energiegenossenschaften – wirken insofern stärker als natürliche Gegebenheiten, d.h. die jährliche Sonneneinstrahlung.

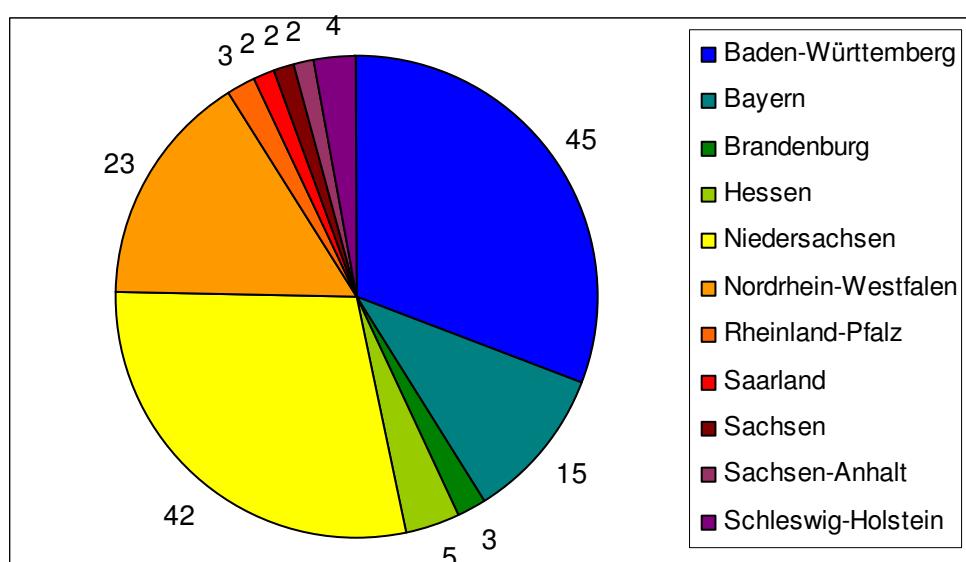


ABB. 3: REGIONALE VERTEILUNG VON FOTOVOLTAIKGENOSSENSCHAFTEN

Quellen: Eigene Zusammenstellung; Genossenschaftsregister, DGRV, Internetrecherche
n = 146, z. T. in Gründung, Stand: 30.6.2010

Da die absoluten Zahlen nicht sehr groß sind, ist mit Verschiebungen in der regionalen Verteilung zu rechnen. Das Bild, das Abb. 4 wiedergibt, könnte zudem leicht verzerrt sein, wenn man von der Schätzung von insgesamt 180 und damit 34 nicht erfassten PV-Genossenschaften ausgeht. Für die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg, aber auch Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen wurden bei den Recherchen keine PV-Genossenschaften erfasst.

C. Initiatoren

Insgesamt konnten für 95 PV-Genossenschaften die Initiatoren identifiziert werden (65 %). Bei den Initiatoren lassen sich fünf Gruppen unterscheiden:

- Kreditinstitute,
- Energieversorgungsunternehmen,

²⁶ Vgl. GVWE (o. J.).

²⁷ Vgl. VBBW (2010).

²⁸ Vgl. Dewald u. a. (2008), S. 7-9.



- Kommunen und kommunale Verwaltungen,
- private und kirchliche (Solar-)Initiativen und Privatpersonen,
- Unternehmen (nicht Energieversorger), Unternehmensverbände oder Angestellte eines Unternehmens.

Wie aus Tab. 2 ersichtlich wird, sind in mehr als zwei Dritteln aller Fälle Banken unter den Initiatoren, z. T. allein, oftmals in Kooperationen. In fast einem Drittel der PV-Genossenschaften geht die Initiative u. a. von Kommunen bzw. kommunalen Verwaltungen aus. Mit ca. 21 % ist der Anteil von Solarinitiativen und Privatpersonen ähnlich hoch. Nur halb so oft wiederum sind Unternehmen bzw. Unternehmensverbände oder Energieversorger an der Initiative beteiligt. Betrachtet man die Initiatorengruppen im Zeitablauf, zeigt sich, dass sich das Gewicht von Privatinitiativen einzelner Bürgerinnen und Bürger, die sich bewusst für die Rechtsform der Genossenschaft entschieden haben – z. B. bei der Solar-Bürger-Genossenschaft eG und der Bolheimer Sonnenstrom eG –²⁹ zu den Kreditinstituten verschoben hat.

In vielen Fällen geht die Initiative zur Gründung der Fotovoltaikgenossenschaften von Genossenschaftsbanken aus, nur in einem Fall – in Heinsberg – von einer Sparkasse. Andere Kreditinstitute sind nicht vertreten. In etwa 69 % aller Fälle erfolgt die Initiierung durch eine Bank, z. T. in Kooperation, in 32 Fällen (34 %) durch eine einzelne Genossenschaftsbank allein. Bevorzugter Kooperationspartner der Banken sind Kommunen (siehe Tab. 3), noch vor anderen Kreditinstituten – in diesem Fall ausschließlich Genossenschaftsbanken. Deutlich seltener tun sich die Banken mit Energieversorgungsunternehmen (11,76 %, einschließlich Kooperationen mit weiteren Partnern: 17,64 %), Solarinitiativen (5,88 %) oder Unternehmen (5,88 % bzw. 17,64 %) zusammen.

TAB. 2: INITIATOREN NACH GRUPPEN – HÄUFIGKEIT DES AUFTRETENS ALLEIN ODER IN KOOPERATIONEN

Initiatorengruppe	Häufigkeit (%)
Kreditinstitute	69,47
Kommunen und kommunale Verwaltungen	28,42
private und kirchliche (Solar-)Initiativen und Privatpersonen	21,05
Unternehmen, Unternehmensverbände, Angestellte eines Unternehmens	11,58
Energieversorgungsunternehmen	10,53

TAB. 3: KOOPERATIONSPARTNER VON KREDITINSTITUTEN BEI DER INITIIERUNG VON FOTOVOLTAIKGENOSSENSCHAFTEN

Initiatorengruppe	Häufigkeit (%)
Kommunen und kommunale Verwaltungen	50,00
Kommunen und kommunale Verwaltungen zusammen mit Energieversorgungsunternehmen	2,94
Kommunen und kommunale Verwaltungen zusammen mit Unternehmen bzw. Unternehmensverbänden	8,82
- mit kommunaler Beteiligung (Zwischensumme)	61,76
Andere Kreditinstitute	11,76
Energieversorgungsunternehmen	11,76
private und kirchliche (Solar-)Initiativen und Privatpersonen	5,88
Unternehmen, Unternehmensverbände, Angestellte eines Unternehmens	5,88
Energieversorgungsunternehmen zusammen mit Unternehmen bzw. Unternehmensverbänden	2,94

Anmerkung: Relative Häufigkeit bezogen auf die Kooperationsfälle.

²⁹ Vgl. Egger (2006); Renz (2008).



Kommunen beteiligen sich an den Initiativen i. d. R. zusammen mit weiteren Partnern – in einem Fall mit anderen Kommunen, mehrheitlich jedoch mit anderen Initiatorengruppen. Bevorzugter Kooperationspartner sind wiederum die (Genossenschafts-)Banken, die in rund 92 % aller Kooperationen von Kommunen vertreten sind. Dies legt den Schluss nahe, dass die Kreditinstitute an Kommunen herantreten und die Gemeinden bzw. Städte in die Initiativen einbinden.

Neben EnBW treten ausschließlich kommunale Energieversorger als Initiatoren auf. Wo die PV-Genossenschaft von Privatpersonen oder Solarinitiativen gegründet wird, sind in den meisten Fällen keine weiteren Initiatorengruppen vertreten: bei den 20 identifizierten Fällen insgesamt lediglich bei fünf Genossenschaften. Bei der fünften Initiatorengruppe handelt es sich um Handwerksbetriebe bzw. -zusammenschlüsse sowie Solarenergieunternehmen und damit um Firmen, die an den Projekten geschäftliche Interessen haben dürften. Besondere Konstrukte stellen die Belegschaftsgenossenschaft des Volkswagen-Werkes in Emden sowie die BürgerEnergiegenossenschaft EnBW-City eG dar.

Über die Initiatoren wird generell der Zugang zum Eigenkapital (z. B. Kunden von Genossenschaftsbanken oder Unternehmensmitglieder) sowie zu Projekten (z. B. öffentliche Dächer bei Mitwirkung einer Kommune) gesichert.

Betrachtet man die Aktivitäten insbesondere der Genossenschaftsbanken, so können drei unterschiedliche Strategien unterschieden werden: erstens die Gründung einer auf das Geschäftsbereich der einzelnen Bank begrenzten Genossenschaft; zweitens die Initiierung mehrerer lokaler Fotovoltaikgenossenschaften durch eine einzelne Genossenschaftsbank; drittens die Etablierung eines Unternehmens für mehrere Orte, im Regelfall durch ein Konsortium mehrerer Kreditinstitute.

So hat die Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich, insgesamt drei Genossenschaften gegründet,³⁰ die Volksbank Hildesheimer Börde eG sogar acht.³¹ Der Vorteil an dieser Lösung liegt darin, dass durch die lokale Begrenzung eine höhere Identifikation mit den Aktivitäten der Genossenschaft erzielt werden kann. Das Konzept ist replizierbar, so dass die Kosten in der Gründungsphase bei weiteren Genossenschaften geringer ausfallen. Gewisse Gründungskosten, etwa im Zusammenhang mit der Pflichtprüfung durch den jeweiligen Verband, fallen jedoch genauso wie die Verwaltungskosten bei jeder einzelnen Genossenschaft an.

Der höhere Aufwand wird in Interviews auch als Grund dafür genannt, dass lediglich eine einzelne Genossenschaft für mehrere Orte gegründet wird. So haben sich auf der Halbinsel Butjadingen zwei Genossenschaftsbanken mit einer WarenGenossenschaft und einer Wohnungsbaugesellschaft zusammengetan.³² Die Raiffeisenbank Oldenburg eG hat für die Orte Bad Zwischenahn, Wiefelstede und Oldenburg zusammen eine Genossenschaft gegründet.³³ Die Solar-Bürger-Genossenschaft in Landau (bis April 2010: Bürstadt) dient als Plattform für Fotovoltaikprojekte und die Nutzung anderer erneuerbarer Energien in Südhessen, der Südpfalz und in Freiburg im Breisgau.³⁴ Letzteres macht deutlich, dass bei der Wahl der Genossenschaft Entwicklungen wie bei anderen auf Dauer angelegten Gesellschaften möglich sind. Damit unterscheidet sich die eG-Lösung wesentlich von geschlossenen Fonds, die üblicherweise in der Form der GmbH & Co. KG aufgelegt werden und als Finanzierungsvehikel für im Vorhinein klar umrissene Projekte fungieren.

Der Initiator der Energiegenossenschaft und dessen Netzwerke bzw. Strategie haben auch einen Einfluss auf die Dauer der Gründungsphase und die Geschwindigkeit, mit der Projekte akquiriert werden. Auffällig sind längere Zeiträume zwischen Gründungsdatum und Eintragung in das Genossenschaftsregister bei einigen Energiegenossenschaften: acht Monate bei der Sonnenschein Mittelweser eG (Privatpersonen und Unternehmen der Region), sechs Monate bei der Energie-Genossenschaft Lindlar eG (Bürger/innen unterstützt durch Volksbank und Gemeinde), v. a. aber bei der Solargenossenschaft Eurasburg eG (Raiffeisenbank und Lokale Agenda 21-Gruppe) mit fast zwei Jahren. Ob es hierbei gruppenspezifische Effekte gibt, lässt sich auf der Grundlage der vorhandenen Daten allerdings nicht feststellen.

³⁰ Vgl. Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich (o. J.).

³¹ Vgl. Volksbank Hildesheimer Börde eG (o. J.).

³² Vgl. Hartfil (2009).

³³ Vgl. BEP Bürger-Energiepark Ammerland-Oldenburg eG (o. J.).

³⁴ Vgl. PAMINA Solar Südpfalz e. V. (2010).

D. Tätigkeitspektrum und Klassifikation

Die von den unterschiedlichen Initiatorengruppen gegründeten PV-Genossenschaften legen den Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten überwiegend auf die Errichtung von PV-Aufdachanlagen. Genutzt werden vor allem kommunale Dächer wie Dächer von Schulen, Universitäten, Feuerwehrhäusern, Sporthallen oder Kindergärten. Installiert werden die Anlagen aber auch auf Dächern von Unternehmen, Landwirten oder Privatpersonen sowie auf Kirchen und Vereinshäusern. Die entsprechenden Dachnutzungsverträge werden sowohl mit öffentlichen und gewerblichen als auch mit privaten Personen abgeschlossen. An verschiedenen Stellen wird auf „Dachfindungsprobleme“ hingewiesen.³⁵ Eine Herausforderung wird darin gesehen, geeignete, d. h. vergleichsweise risikoarme, Projekte zu akquirieren, ohne in eine Konkurrenz zu anderen Initiativen zu treten. (Höhere) Pachtzahlungen werden gemieden.³⁶ In einigen Fällen ist die Mitgliedernachfrage größer als das Investitionspotenzial. So kann die bayerische Bürgersolar Heilsbronn eG derzeit keine neuen Mitglieder aufnehmen, da nicht ausreichend geeignete Dachflächen zur Verfügung stehen.³⁷ Einzelne Genossenschaften investieren auch in Freiflächenanlagen.³⁸

Die in den Genossenschaftssatzungen festgelegten Unternehmensziele gehen im Regelfall jedoch darüber hinaus: Während sich einige Genossenschaften auf die Fotovoltaik beschränken, halten sich viele der PV-Genossenschaften die Möglichkeit offen, darüber hinaus in andere Formen erneuerbarer Energien zu investieren. Manche Satzungen sehen als Gegenstand des Unternehmens auch den Absatz von Strom und/oder Wärme oder Dienstleistungen für die Mitglieder (Beratung, gemeinsamer Einkauf) vor.³⁹ Damit besitzen diese PV-Genossenschaften, anders als geschlossene Fonds in der Rechtsform der GmbH & Co. KG mit abgeschlossenen, fest umrissenen Projekten, ein Entwicklungspotenzial. In vielen Fällen dürfte jedoch derzeit der Schwerpunkt (noch) bei der Produktion von Solarstrom liegen.⁴⁰

Insofern liegt es nahe, die PV-Genossenschaften in der Klassifikation von Flieger (2008) den Energieproduktionsgenossenschaften bzw. den Kraftwerksgenossenschaften nach Theurl (2008) zuzuordnen. Flieger unterscheidet bei den PV-Genossenschaften weiterhin nach der strategischen Ausrichtung idealtypisch in

- bürgerschaftliche,
- sozialökologische und
- organisatorisch-institutionelle

Unternehmen:⁴¹ Die bürgerschaftlichen Genossenschaften legen ihren Fokus auf die Förderung der Region. Im genannten Beispiel der Energiegenossenschaft Odenwald eG⁴² wird ausschließlich auf lokale Unternehmen zurückgegriffen. Bei den sozialökologischen Genossenschaften wird ein Teil des Kapitals in soziale Projekte – z. T. global – investiert. So erhebt die 1. St. Ingberter Bürger-Solar-Genossenschaft ein Sozialagio in Höhe von 10 % der gezeichneten Anteile, das alternativ als Spende zur Wiederherstellung der St. Josefskirche oder für die Lebenshilfe in St. Ingbert eingesetzt wird.⁴³ Das organisatorisch-institutionelle Modell ist durch das Ziel gekennzeichnet, ein für einen Ort entwickeltes Konzept an möglichst vielen anderen Orten in gleicher oder ähnlicher Form zu replizieren. Flieger (2010) selbst gibt als Beispiel die Friedrich-Wilhelm Raiffeisen ENERGIE eG Bad Neustadt mit „Töchtern“ in Hohenroth und Großbardorf. Zu diesem Typus gehören ferner die oben genannten Gründungen derjenigen Genossenschaftsbanken, die ihr jeweiliges

³⁵ Vgl. LUBW (2010), S. 2; VR Bürgersolar Fürth eG (2010); der Hinweis wurde auch bei einem Experteninterview gegeben.

³⁶ Ergebnis von Experteninterviews.

³⁷ Vgl. Bürgersolar Heilsbronn eG (2010), S. 1.

³⁸ Näheres hierzu unter III.A.

³⁹ Diese Ziele finden sich z. B. bei der BEP Bürger-Energiepark Ammerland-Oldenburg eG; vgl. BEP Bürger-Energiepark Ammerland-Oldenburg eG (2009b).

⁴⁰ Hierauf deuten auch Aussagen in den Experteninterviews.

⁴¹ Vgl. Flieger (2010).

⁴² Für nähere Informationen vgl. auch den Internetauftritt: Energiegenossenschaft Odenwald eG (2010).

⁴³ Vgl. 1. St. Ingberter Bürger-Solar-Genossenschaft eG (o. J.).

Bei der in Flieger (2010) angegebenen fairPla.net eG handelt es sich insofern nicht um eine PV-Genossenschaft, als dass neben den PV-Projekten auch in Biomasseanlagen in Entwicklungsländern investiert wird; fairPla.net eG (o. J.). Eine eindeutige Zuordnung ist aber, ähnlich wie bei der oben genannten Solargenossenschaft Rosenheim eG, nicht leicht.

Modell an unterschiedlichen Orten wiederholt aufgelegt haben.⁴⁴ Wie unten zu zeigen sein wird, nähern sich einige der Genossenschaften dieser Art den typischen geschlossenen Fonds als Investmentvehikel.

III. Finanzierung der PV-Genossenschaften

A. Investitionsvolumina - Finanzbedarf

Im Folgenden wird die Finanzierung der PV-Genossenschaften dargestellt. Dabei wird zunächst auf den Finanzbedarf eingegangen (Abschnitt A). Besonderheiten desselben ergeben sich aus den Betätigungsfeldern, wie sie im vorangehenden Kapitel skizziert und unten hinsichtlich ihrer finanzwirtschaftlichen Implikationen näher beleuchtet werden. Anschließend wird die Deckung des Finanzbedarfs mittels Eigenkapital (Abschnitt B), Mezzaninkapital – im Falle der PV-Genossenschaften nachrangige Darlehen (Abschnitt C) – sowie Fremdkapital (Abschnitt D) beschrieben. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Eigenkapital, da mit der Fremdkapitalaufnahme keine besonderen Probleme verbunden sind.

Die Attraktivität der Solarenergie ergibt sich aus dem vergleichsweise geringen Finanzbedarf, der aktuell günstigen Erlösstrukturen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und die damit erzielbaren Renditen. Nicht bei allen Photovoltaikgenossenschaften werden Renditeziele hervorgehoben. Bei einer ganzen Reihe von Genossenschaften wird die erwartete Rendite aber durchaus in der Argumentation für eine Beteiligung genannt.

Die Investitionsvolumina bewegen sich zwischen 20.000 Euro (St. Ingbert) und 7,5 Millionen Euro (Niebüll; Planzahl). Von den 53 PV-Genossenschaften, für die Ist- oder Planzahlen zu den Investitionsvolumina identifiziert werden konnten, weisen 21 einen Wert kleiner als 500.000 Euro auf (39,62 %). Mehr als zwei Millionen Euro sind es lediglich in zehn Fällen (18,87 %); sieben Genossenschaften investieren drei Millionen Euro oder mehr (13,21 %) (siehe Abb. 4). Das arithmetische Mittel liegt bei ca. 1,27 Millionen Euro, der Median bei 585.000 Euro. Auf Basis dieser Daten kann man das gesamte Investitionsvolumen aller PV-Genossenschaften auf etwa 100 Millionen Euro schätzen,⁴⁵ wobei zu berücksichtigen ist, dass z. T. Plan- und keine tatsächlichen Bestandsgrößen ermittelt wurden. Insofern handelt es sich um einen eher groben Schätzwert.

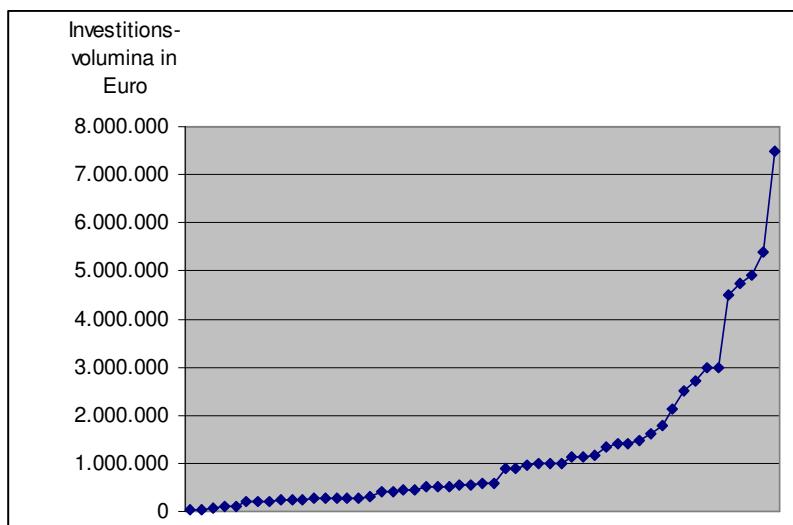


ABB. 4: INVESTITIONSVOLUMINA VON FOTOVOLTAIKGENOSSENSCHAFTEN

n = 53; z. T. Plangrößen und damit (noch) nicht realisierte Investitionen

⁴⁴ Siehe oben Abschnitt II.C.

⁴⁵ Bei geschätzten 180 PV-Genossenschaften mit im Mittel 585.000 Euro Investitionsvolumen – die jüngeren Genossenschaften befinden sich sicherlich eher im unteren Bereich, so dass hier der Median gewählt wurde – ergäbe sich ein Wert von 105,3 Millionen Euro.



TAB. 4: ANZAHL AN DURCH DIE FOTOVOLTAIKGENOSSENSCHAFTEN DURCHGEFÜHRTE PROJEKTE

Projekt-zahl	absolute Häufigkeit	rel. Häufigkeit (in %)
1	28	32
2	18	21
3	11	13
4	16	18
5	3	3
6	2	2
7	1	1
10	4	5
12	1	1
13	2	2
40	1	1
<i>Summe</i>	<i>87</i>	<i>100*</i>

* Auf Grund von Rundungen ergibt sich in der Summe der einzelnen relativen Häufigkeiten eine leichte Differenz zu 100 %.

Die Investitionsvolumina hängen maßgeblich von der Anzahl und der Größe der Anlagen ab, letztere wiederum auch vom Projekttyp (Aufdach- oder Freiflächenanlage⁴⁶). Bei der insgesamt installierten elektrischen Leistung der Anlagen gibt es große Unterschiede zwischen den Fotovoltaikgenossenschaften: Die Angaben liegen zwischen 10,56 kWp (Zittau-Görlitz) und 3.100 kWp (Bad Neustadt).

Viele Genossenschaften haben bislang nur sehr wenige Projekte durchgeführt: Im Mittel sind es zwei (Median) bzw. vier (arithmetisches Mittel); bei knapp einem Drittel der Genossenschaften lediglich ein Projekt (siehe Tab. 4).⁴⁷ Es gibt jedoch auch eine Reihe von Fotovoltaikgenossenschaften, die deutlich mehr Vorhaben umgesetzt haben: zehn (Weissach im Tal, Bad Neustadt, Schneverdingen, Neuenkirchen-Vörden), zwölf (Rothenburg ob der Tauber), 13 (Willich, Troisdorf) bzw. 40 (Odenwald).

B. Eigenkapitalbeschaffung

Der Finanzbedarf wird über unterschiedliche Finanzierungsformen gedeckt. Neben dem Einlagen- und Beteiligungskapital sowie der Selbstfinanzierung (Eigenkapital, Abschnitt B) sind dies Mezzaninkapital, das einige wenige PV-Genossenschaften in der Form von Nachrangdarlehen nutzen (Abschnitt C) sowie Fremdkapital (Abschnitt D), bei den PV-Genossenschaften Darlehen von Kreditinstituten.

1. Einlagen- und Beteiligungsfinanzierung

1.1 Eigenkapitalschwäche der eingetragenen Genossenschaften

Unter Einlagen- und Beteiligungsfinanzierung wird die Beschaffung von Eigenkapital durch Kapitaleinlagen der Mitglieder verstanden.⁴⁸ Die Geldmittel fließen den PV-Genossenschaften von außerhalb zu. Wie bei allen Gesellschaftsformen sind Möglichkeiten und Grenzen der Kapitalbeschaffung grundsätzlich in der Unternehmensgröße und der Bonität begründet. Den eingetragenen Genossenschaften wird in der Literatur jedoch seit jeher eine systembedingte, rechtsformimmanente Eigenkapitalschwäche nachgesagt.⁴⁹ Die Rechtsform der Genossenschaft ist nutzerorientiert. Der Unternehmenszweck ist hierbei auf die Förderung der Mitglieder

⁴⁶ Die Vergütungsregelungen für Freiflächenanlagen sind zum 1.7.2010 geändert worden, so dass nur noch Projekte auf Konversions- bzw. auf Gewerbe- und Industrieflächen zulässig sind; vgl. Clearingstelle EEG (2010) mit weiteren Verweisen.

⁴⁷ Für 69 Fotovoltaikgenossenschaften wurden bei den Internetrecherchen Daten zur Anzahl der Projekte ermittelt.

⁴⁸ Vgl. Becker (2009), S. 121 f.; Perridon/Steiner/Rathgeber (2009), S. 360.

⁴⁹ Vgl. Dülfer (1995), S. 78; Fandrich, in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs (2007), § 1 Rn. 3; Strieder (2000), S. 214 f.; Wülker (2000), S. 29.

gerichtet (§ 1 Abs. 1 GenG). Entsprechend diesem Förderungszweck stellen Genossenschaften eine „Wirtschafts- und Rechtsform eigener Art“⁵⁰ dar. Stimmrecht und Gewinnverteilung sind anders ausgestaltet als beispielsweise bei der GmbH oder der AG. Renditesuchenden Investoren werden keine außerordentlichen Beteiligungsmöglichkeiten geboten. In der Folge entstehen strukturelle Nachteile in der Eigenkapitalbeschaffung sowie -erhaltung.⁵¹

Gerade bei größeren Freiflächenprojekten muss ein vergleichsweise hoher Betrag an Eigenkapital gewonnen werden – bei der Genossenschaft in Niebüll 1,5 Millionen Euro. Bei den kleineren Vorhaben dürfte dagegen im Allgemeinen das notwendige Eigenkapital über die Einlagen von Mitgliedern leicht zu beschaffen sein. Ziel der folgenden Ausführungen ist es, einen Überblick über die in der Praxis der PV-Genossenschaften vorkommenden Arten der Einlagen- und Beteiligungsfinanzierung und deren Charakteristika zu geben. Hierzu wird zunächst auf die Struktur der Mitglieder eingegangen. Die Satzungen der PV-Genossenschaften geben darüber hinaus Auskunft über Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben (1.3), zusätzliche Zahlungspflichten (1.4) und die Mindestkapitalausstattung (1.5). Seit der Novellierung des Genossenschaftsgesetzes gibt es die Möglichkeit, Sachanlagen als Einzahlung auf den Geschäftsanteil in die eG einzugeben (1.6) und investierende Mitglieder aufzunehmen (1.7).

1.2 Mitgliederstruktur

Mitgliederzahlen konnten bei 72 PV-Genossenschaften ermittelt werden. Der Datenstand variiert allerdings stark: Neben aktuellen Daten liegen Zahlen deutlich älteren Datums vor, beginnend ab April 2006.

Die im April 2010 gegründete BürgerEnergiegenossenschaft Solar Stuttgart eG hat mit neun Mitgliedern die geringste Beteiligung aufzuweisen. Dagegen vereint die seit Dezember 2008 tätige Bürgerenergiegenossenschaft Region Wangen im Allgäu eG derzeit 428 Mitglieder. Die Streuung ist vergleichsweise groß (siehe Abb. 5): Geht man davon aus, dass die ermittelten Daten die derzeitige Struktur angemessen wiedergeben, so kann man ein arithmetisches Mittel von 113,03 (Median: 91,5) und eine Streuung von 83,54 bei den 72 PV-Genossenschaften bestimmen. Eine Mehrheit der PV-Genossenschaften weist maximal 100 Mitglieder auf. Nur neun PV-Genossenschaften (ca. 12,4 %) verfügen über mehr als 200 Mitglieder.

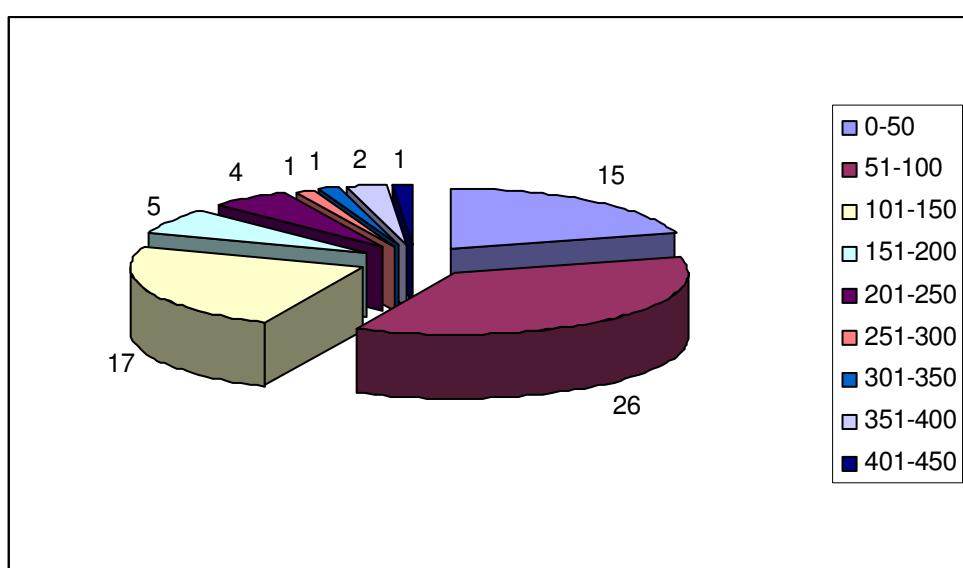


ABB. 5: MITGLIEDERZAHLEN DER FOTOVOLTAIKGENOSSENSCHAFTEN NACH GRÖßenKLASSEN

n = 72

⁵⁰ Münkner (2006), S. 239.

⁵¹ Vgl. Wüller (2000), S. 29.



Im Rahmen der Arbeit wurden 86 Satzungen von PV-Genossenschaften hinsichtlich der Regelungen zur Mitgliedschaft untersucht. In 51 Satzungen (ca. 59 %) sind konkrete Angaben zum Erwerb der Mitgliedschaft vorhanden. Bei allen diesen PV-Genossenschaften können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts Mitgliedschaftsanteile erwerben. Satzungsmäßige Bedingung ist jedoch, dass sich der jeweilige Wohnsitz, Arbeitsplatz, Sitz oder die Betriebsstätte in einem bestimmten Ort, einer bestimmten Gemeinde oder einem bestimmten Landkreis befindet. Daraus wird der regionale Bezug ersichtlich, den diese PV-Genossenschaften durch die Satzungsregelungen hervorheben. Allerdings behalten sich die Vorstände regelmäßig vor, über eventuelle Ausnahmen zu entscheiden. Hierdurch werden eine gewisse Flexibilität und somit ein größerer Handlungsspielraum sichergestellt.

35 Satzungen (ca. 41 %) sehen keine ausdrückliche Regelung vor. Dies mag daran liegen, dass die Zulassung der Mitglieder ohnehin von der Zustimmung durch den Vorstand abhängt, sofern keine andere Regelung in der Satzung getroffen wurde, und ein Anspruch auf Zulassung zur PV-Genossenschaft nicht besteht.⁵²

Die Mitglieder werden in vielen Fällen durch die Initiatoren geworben. Dies erklärt, warum unabhängig von den Regelungen der Satzungen in der Praxis vorwiegend ortsansässige Privatpersonen Mitglieder von PV-Genossenschaften werden. Auch die aktive Ansprache der Bürgerinnen und Bürger der jeweiligen Orte über die Internetauftritte der Genossenschaften bzw. der Initiatoren wirkt in diese Richtung.

Bei großen Vorhaben kann es schwierig sein, in einem lokal bzw. regional begrenzten Raum hinreichend Eigenkapital zu akquirieren. Unterschiedliche Strategien sind dabei denkbar: erstens die Ausweitung auf eine größere Region und Einbeziehung mehrerer Kreditinstitute bzw. Kommunen, zweitens die Einbindung mezzaniner Kapitalformen, worauf im folgenden Abschnitt kurz eingegangen wird, sowie drittens die Platzierung der Anteile in mehreren Kapitalrunden.

Letztere Strategie wird von der BürgerSolarpark Niebüll eG verfolgt.⁵³ Geplant sind hierbei zunächst zwei Platzierungsrunden: eine erste, innerhalb der Bürgerinnen und Bürger Niebülls Anteile zeichnen können; eine zweite, in der die Zeichnung für juristische Personen aus Niebüll geöffnet wird. Sollten darüber nicht das geplante Eigenkapital in Höhe von 1,5 Millionen Euro eingeworben worden sein, ist eine Ausweitung auf die Region Südtirol angedacht. Geplant sind darüber hinaus weitere Investitionen, wobei die Satzung auch andere Erneuerbare-Energien-Vorhaben zulässt.⁵⁴ Für die Photovoltaik allein stehen gemäß Planungen von Anfang 2010 etwa 60 ha zur Verfügung. Das Investitionsvolumen hierfür wird mit 43,2 Millionen Euro, das notwendige Eigenkapital mit 6,5 Millionen Euro beziffert.⁵⁵ Ob diese Vorhaben tatsächlich durchgeführt werden, hängt von den Erfahrungen mit der Platzierung der Genossenschaftsanteile und der Umsetzung des ersten Projektes ab. Eine Weiterentwicklung der Genossenschaft durch die Mitglieder wird angestrebt.

1.3 Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Renditeversprechen

§ 7 Nr. 1 des GenG schreibt zwingend vor, dass die Satzung den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Mitglieder mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil), bestimmen muss. Per Satzung ist also nur die Festlegung der betragsmäßigen Höhe eines Anteils erforderlich. Dabei sind unter Einlagen Leistungen zu verstehen, die in das haftende Eigenvermögen (Eigenkapital) überführt werden.⁵⁶ Ferner muss die Satzung gemäß § 7 Nr. 1 GenG Regelungen enthalten, in welcher Höhe Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtend zu erbringen sind. Nicht gesetzlich vorgeschrieben ist eine Volleinzahlungspflicht oder eine Fristenvorgabe, bis zu welchem Zeitpunkt die Einzahlungen vorgenommen werden müssen. § 7a Abs. 1 GenG zufolge kann die Satzung bestimmen, dass sich ein Mitglied mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligen

⁵² Vgl. Fandrich, in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs (2007), § 15 Rn. 14. Ein Zulassungsanspruch bestünde ausnahmsweise dann, wenn die eG gegenüber dem möglichen Mitglied eine überragende Machtstellung, evtl. gar eine Monopolstellung, besäße; vgl. ebd. Davon ist bei PV-Genossenschaften im Allgemeinen nicht auszugehen.

⁵³ Vgl., auch zum Folgenden, Stadt Niebüll (2010); Wrege (2010a, b).

⁵⁴ Die Satzung ist verfügbar über Stodian, Henning, Matthiesen und Partner (2010).

⁵⁵ Vgl. Wrege (2010a).

⁵⁶ Vgl. Geschwandtner, in: Helios/Strieder (2009), § 4 Rn. 71.



darf, sowie eine Höchstzahl festsetzen. Darüber hinaus kann die Satzung entsprechend § 7a Abs. 2 GenG den Erwerb mehrerer Geschäftsanteile zur Pflicht machen.

Der Geschäftsanteil selbst stellt lediglich eine abstrakte Rechengröße dar, die den finanziellen Höchstbetrag einer Einlage bezeichnet – ungeachtet der Möglichkeit, mehrere Anteile zu zeichnen.⁵⁷ Hingegen spiegelt das Geschäftsguthaben der einzelnen Mitglieder die tatsächliche Höhe ihrer jeweiligen finanziellen Beteiligung wider.⁵⁸ Es ermittelt sich aus den Einzahlungen des Mitglieds zuzüglich etwaiger Gewinnzuschreibungen und abzüglich etwaiger Verlustzuweisungen.⁵⁹ Somit stellt das Geschäftsguthaben eine variable Größe dar.⁶⁰

§ 337 Abs. 1 S. 1 HGB schreibt vor, dass in der genossenschaftlichen Bilanz der Betrag der Geschäftsguthaben der Mitglieder als Bestandteil des Eigenkapitals auszuweisen ist. Demzufolge erscheint in der Bilanz nicht die Höhe der gezeichneten Geschäftsanteile, sondern die Summe der Geschäftsguthaben als realer Buchwert. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Genossenschaft eine Gesellschaft mit nicht geschlossener Mitgliederzahl ist. Beitritte und Kündigungen der Mitgliedschaft führen folglich zu Veränderungen des Gesamtgeschäftsguthabens.⁶¹ Die sich daraus ergebenden Schwankungen des Eigenkapitals erschweren eine langfristige Finanz- und Investitionsplanung.

Aus der Auswertung von 86 Satzungen von PV-Genossenschaften kann entnommen werden, dass die Höhe der Geschäftsanteile, die gemäß § 7 Nr. 1 GenG festzulegen ist, stark variiert: Stückelungen zwischen 10 Euro und 2.500 Euro sind vertreten. In den meisten Fällen (45 PV-Genossenschaften; ca. 52,3 %) liegt der Betrag allerdings bei 100 Euro. Am zweithäufigsten kommt eine Festlegung auf 500 Euro vor (16 PV-Genossenschaften; 18,6 %).

Gemäß § 7 Nr. 1 GenG müssen die Satzungen zwingend regeln, in welcher Höhe Einzahlungen auf den Geschäftsanteil seitens der Mitglieder verpflichtend zu erbringen sind. Der Satzungsvergleich zeigt, dass die gezeichneten Geschäftsanteile in der Praxis sofort bzw. sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll eingezahlt werden müssen. Hinzu kommt, dass die Zeichnung weiterer Anteile regelmäßig an die volle Einzahlung der zuvor gezeichneten Geschäftsanteile geknüpft ist. Begründen lassen sich die erforderlichen Volleinzahlungen durch die Verbindung zwischen Mitgliedschaft und konkreten PV-Projekten. Die zeitnah fälligen Einzahlungsverpflichtungen geben eine gewisse Planungssicherheit hinsichtlich der zur Solaranlagenfinanzierung nötigen Eigenkapitalbasis.

§ 7a Abs. 1 GenG bestimmt, dass sich ein Mitglied satzungsgemäß auch mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligen darf. Darüber hinaus ist die Festsetzung einer Höchstzahl gestattet. Hinsichtlich freiwilliger Zusatzbeteiligungen enthalten alle 86 untersuchten Satzungen weiterführende Bestimmungen. Von diesen 86 PV-Genossenschaften machen 41 eine zusätzliche Beteiligung von der Zustimmung des jeweiligen Vorstands abhängig bzw. legen per Satzung keinen Maximalbetrag fest. Hingegen konkretisieren 45 PV-Genossenschaften die Anzahl der Anteile, welche zusätzlich gezeichnet werden können. Daraus kann eine maximale Beteiligungssumme pro Mitglied ermittelt werden. Diese reicht von 2.500 Euro bis 300.000 Euro (siehe Tab. 5). Am häufigsten anzutreffen ist ein Höchstbetrag von 10.000 Euro (20 PV-Genossenschaften). Höchstbeteiligungen über 50.000 Euro kommen selten vor (5 von 45 PV-Genossenschaften).

Allgemein kann durch die satzungsmäßige Begrenzung bzw. die Abhängigkeit von der Zustimmung des Vorstands von vornherein die Gefahr ausgeschlossen werden, dass ein Mitglied zu einem dominanten Akteur wird. Es ist zu erkennen, dass die PV-Genossenschaften bestrebt sind, die Anteile möglichst breit unter den Bürgerinnen und Bürgern zu streuen.

Gemäß § 7a Abs. 2 GenG kann der Erwerb mehrerer Geschäftsanteile verpflichtend sein. Für 127 PV-Genossenschaften konnte ein Pflichtanteil bzw. eine verpflichtende Mindestbeteiligung ermittelt werden. Wie

⁵⁷ Vgl. Fandrich, in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs (2007), § 7 Rn. 2; Steinle, in: Helios/Strieder (2009), § 3 Rn. 33; Schulte, in: Lang/Weidmüller (2006), § 7 Rn. 2; Geschwandtner (2007), § 3 Rn. 51.

⁵⁸ Vgl. Schulte, in: Lang/Weidmüller (2006), § 7 Rn. 5; Steinle, in: Helios/Strieder (2009), § 3 Rn. 33.

⁵⁹ Vgl. Fandrich, in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs (2007), § 7 Rn. 5.

⁶⁰ Vgl. Beuthien (2004), § 7 Rn. 4.

⁶¹ Vgl. Bauer (2007), § 7 GenG Rn. 3.

TAB. 5: SATZUNGSMÄßIGE MAXIMALBETEILIGUNG PRO MITGLIED

Maximal- beteiligung (in Euro)	Anzahl der PV-Genossen- schaften
2.500	1
5.000	3
10.000	20
15.000	2
20.000	3
25.000	5
30.000	2
40.000	1
50.000	3
100.000	2
202.000	1
250.000	1
300.000	1

n = 45

TAB. 6: SATZUNGSMÄßIGE MINDESTBETEILIGUNG PRO MITGLIED

MB (Euro)	BW	BY*	BB	HS	ND	NW	RP	SL	SN	SA	SH	Summe (%)
50								1				1 (0,79)
100	29	2		1	1		2				1	36 (28,35)
200	2					1						3 (2,36)
250	2	1	1		2	3						9 (7,09)
300	2				1***							3 (2,36)
500	4	3	1		10	11	2	1	1	1	2	36 (28,35)
1.000	3	2		1**	20	6						32 (25,20)
2.000		3			1							4 (3,15)
2.500						1						1 (0,79)
3.000						1						1 (0,79)
5.000		1										1 (0,79)
												127

MB: Mindestbeteiligung

BW: Baden-Württemberg, BY: Bayern, BB: Brandenburg, HS: Hessen, ND: Niedersachsen, NW: Nordrhein-Westfalen, RP: Rheinland-Pfalz, SL: Saarland, SN: Sachsen, SA: Sachsen-Anhalt, SH: Schleswig-Holstein

* inkl. Nachrangdarlehen (3-mal 100 Euro Eigenkapital plus 1.900 Euro Nachrangdarlehen, 1-mal 400 Euro Eigenkapital plus 600 Euro Nachrangdarlehen); ** 100 Euro Eigenkapital plus 900 Euro Nachrangdarlehen; *** 300 Euro für Privatpersonen und 500 Euro für Unternehmen



aus Tab. 6 deutlich wird, variieren die Beträge auch regional sehr stark: In Baden-Württemberg sind kleine Mindestbeteiligungen in Höhe von 100 Euro, in Niedersachsen dagegen solche in Höhe von 1.000 Euro am häufigsten anzutreffen. Dies lässt sich auf unterschiedliche Mustersatzungen bzw. Vorbilder für die Genossenschaftsgründungen zurückführen.

Ein Großteil der PV-Genossenschaften legt Mindestbeteiligungen bis 500 Euro fest (69,29 %). Beträge über 1.000 Euro sind selten (zusammen 5,51 %). Der Grund ist darin zu sehen, dass sich die Beteiligungsangebote, wie oben ausgeführt wurde, größtenteils an ortsansässige Privatpersonen richten. Um auch interessierten, jedoch gleichzeitig einkommensschwächeren Bürgern die Mitgliedschaft zu ermöglichen, werden vorwiegend geringe Mindestbeteiligungssummen festgesetzt. Dies unterscheidet die PV-Genossenschaften von typischen geschlossenen Fonds in Form der GmbH & Co. KG, bei denen Mindestzeichnungssummen von 10.000 Euro oder gar 25.000 Euro nicht unüblich sind. Damit soll bei diesen Fonds verhindert werden, dass Personen in einen Fonds investieren, die nicht ein ausreichendes frei verfügbares Vermögen besitzen und daher den – wenigstens theoretisch – denkbaren Totalverlust der Anlage finanziell nur schwer verkraften könnten.

Tendenziell höhere Mindestbeteiligungen weisen solche PV-Genossenschaften aus, die größere Investitionen tätigen. So hat die Mittelschwäbische Energiegenossenschaft eG, initiiert durch zwei Genossenschaftsbanken, 4,9 Millionen Euro in eine Freiflächenanlage investiert. Einem lokalen Pressebericht zufolge ist pro Mitglied eine Beteiligungssumme von mindestens 5.000 Euro erforderlich. Maximal können sich die Mitglieder mit 30.000 Euro beteiligen.⁶² Höhere Mindestbeteiligungen kommen insgesamt häufiger bei Genossenschaften mit Freiflächen-Projekten im Vergleich zu solchen mit PV-Aufdachanlagen vor.

Die Helionat eG aus Sachsen-Anhalt macht hinsichtlich der satzungsmäßigen Pflichtbeteiligung als einzige PV-Genossenschaft Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedern: Die Regel-Beteiligungssumme beträgt 500 Euro. Mitglieder, die der Genossenschaft Flächen für den Betrieb von Anlagen vermieten, müssen sich allerdings mit mindestens 1.500 Euro beteiligen. Darüber hinaus haben sich Mitglieder, die Anlagen oder Anlagenkomponenten für die Genossenschaft planen, liefern oder errichten oder diese von der PV-Genossenschaft erwerben, mit mindestens 3.000 Euro zu beteiligen. Gemäß § 7a Abs. 2 S. 2 GenG können Regelungen dieser Art vereinbart werden, solange sie nicht den von Rechtssprechung und Literatur entwickelten Gleichbehandlungsgrundsatz der Mitglieder verletzen.⁶³ Erforderlich ist, dass die Staffelungen an wirtschaftliche Merkmale geknüpft sind und einen klaren Bezug zum Tätigkeitsfeld der Genossenschaften aufweisen.⁶⁴ Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt – Flächenanmietung sowie die Solaranlagen selbst gehören zum Kerngeschäft von PV-Genossenschaften.

Zuletzt sei kurz auf die Renditeprognosen eingegangen. Für 51 PV-Genossenschaften konnten Angaben hierzu identifiziert werden. Dabei geben die Genossenschaften z. T. erwartete Mindestrenditen, in einem Fall eine Rendite von „bis zu 5 %“, mitunter erwartete Renditespannen an. Gelegentlich finden sich Zahlen mit Nachkommastellen, die auf eine detaillierte Prognoserechnung schließen lassen. Im Regelfall liegen die Angaben zwischen 4 und 6 % pro Jahr, in einigen wenigen Fällen deutlich darunter (z. B. 2,2 % in Syke; 2,5 % in Lindlar).

1.4 Zusätzliche Zahlungspflichten

Durch Satzungsbestimmungen können die Mitglieder über den Betrag der Geschäftsanteile hinaus zu weiteren Zahlungen verpflichtet werden. Hierzu nennt Schulte die folgenden Fälle:⁶⁵

- Einzahlungen auf Geschäftsanteile;
- die Nachschusspflicht in der Insolvenz gemäß § 105 GenG;
- Zahlungen des Fehlbetrags beim Ausscheiden gemäß der Nachschusspflicht (§ 73 Abs. 2 GenG);

⁶² Vgl. o. V. (2010a).

⁶³ Vgl. Schulte, in: Lang/Weidmüller (2006), § 18 Rn. 5.

⁶⁴ Vgl. Fandrich, in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs (2007), § 7a Rn. 5; Geschwandtner, in: Helios/Strieder (2009), § 4 Rn. 77; Schulte, in: Lang/Weidmüller (2006), § 7a Rn. 8.

⁶⁵ Vgl. Schulte, in: Lang/Weidmüller (2006), § 7 Rn. 20.

- weitere Einzahlungen zur Abwendung der Insolvenz (§ 87a GenG);
- Eintrittsgelder;
- Konventionalstrafen;
- periodische Beiträge für die Bereitstellung von Leistungen durch die eG an die Mitglieder (§ 16 Abs. 3 S. 2 GenG).

Eine Nachschusspflicht besteht immer dann, wenn die Satzung keine andere Regelung vorsieht (§ 105 Abs. 1 GenG). Die analysierten Satzungen der PV-Genossenschaften sehen alle einen solchen Ausschluss der Nachschusspflicht vor.

Damit sind für die folgenden Betrachtungen insbesondere die Eintrittsgelder von Interesse. Das GenG selbst enthält hierzu keine Regelungen.⁶⁶ Zahlungen dieser Art stellen einen Aufpreis (Agio) dar und werden nicht Geschäftsguthaben. Sie sind über die Geschäftsguthaben hinaus in das Eigenkapital zu leisten.⁶⁷ Gemäß § 272 Abs. 2 HGB werden diese Eintrittsgelder den nicht zweckgebundenen Kapitalrücklagen zugeführt und erhöhen somit die Eigenkapitalbasis. Die Satzung kann zudem regeln, ob Eintrittsgelder nach Ausscheiden der Mitglieder zurückzuzahlen sind oder nicht.⁶⁸

Neben diesem satzungsmäßigen Eintrittsgeld können vertragliche Einzelvereinbarungen getroffen werden. So kann die Aufnahme in die Genossenschaft von der Zahlung eines per Vertrag fixierten Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden. Im Rahmen der grundsätzlich bestehenden Vertragsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG sind derartige Vertragsbedingungen rechtlich zulässig, vorausgesetzt sie verstößen nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften, gesetzliche Verbote oder die guten Sitten (§ 138 BGB). Strieder zufolge seien Zahlungen dieser Art im Genossenschaftssektor jedoch Einzelfälle.⁶⁹ Anders als bei Aktiengesellschaften werde in der Regel kein Agio auf die Geschäftsguthaben erhoben.

In die Satzungen, so das Resultat der Analyse zu 86 PV-Genossenschaften, werden keine zusätzlichen Zahlungspflichten aufgenommen. Demgegenüber hat eine Reihe von PV-Genossenschaften vertragliche Aufgeldregelungen getroffen. So enthält die Beitrittserklärung der bayerischen Solarbau Südost eG die folgende Bedingung:

„Für den ersten Anteil wird ein Eintrittsgeld von 25,00 € erhoben. Das Eintrittsgeld ist eine einmalige Zahlung u. a. zur Deckung der Anlauf- und Verwaltungskosten. Es wird dem Geschäftsanteilkonto nicht gutgeschrieben.“⁷⁰

Bis zum 31.12.2009 konnten die Geschäftsanteile noch zum Nominalwert ohne Aufgeld gezeichnet werden. Den Ausführungen auf der Homepage zufolge werden später hinzukommende Mitglieder voraussichtlich Eintrittsgelder von mehr als 25,00 Euro zahlen müssen. Begründet wird dies durch den Beitritt in eine bereits profitable PV-Genossenschaft.⁷¹

Auch neu beitretende Mitglieder der niedersächsischen WaSoWi Energie eG müssen seit dem 01.07.2009 neben der mit der Übernahme der Geschäftsanteile verbundenen Einzahlung in die Geschäftsguthaben ein einmaliges Agio leisten, in diesem Fall in Höhe von 5 % des gezeichneten Geschäftsanteils.⁷² Die Mitglieder der im Februar 2010 gegründeten Solar Initiative Norderstedt (SIN) eG müssen ein einmaliges Eintrittsgeld in Höhe von 100 Euro zahlen.⁷³ Die seit knapp fünf Jahren existierende Bolheimer Sonnenstrom eG sieht für künftig beitretende Mitglieder ein Eintrittsgeld in Höhe von 5 % der gezeichneten Geschäftsanteile vor.⁷⁴ Auf diese Weise sollen die Erstmitglieder bei der Gewinnausschüttung nicht benachteiligt werden. Konkret sollen Mitglieder, die der PV-Genossenschaft erst in den Folgejahren beitreten, nicht in gleichem Maße wie die

⁶⁶ Vgl. Schulte, in: Lang/Weidmüller (2006), § 18 Rn. 3.

⁶⁷ Vgl. Schulte, in: Lang/Weidmüller (2006), § 7 Rn. 6.

⁶⁸ Vgl. Schulte, in: Lang/Weidmüller (2006), § 7 Rn. 21.

⁶⁹ Vgl. Strieder, in: Helios/Strieder (2009), § 7 Rn. 30.

⁷⁰ Solarbau Süd-Ost eG (o. J.).

⁷¹ Vgl. Solarbau Süd-Ost eG (2009).

⁷² Vgl. WaSoWi-Energie eG (2010).

⁷³ Vgl. o. V. (2010a).

⁷⁴ Vgl. Egger (2006), S. 22.



alten Mitglieder von den Einspeisungserlösen der Anlagen profitieren, die vor Ihrem Beitritt installiert wurden.⁷⁵ Die Zahlung eines Agios in Höhe von 5 % sieht beispielsweise auch die Beitrags- und Beteiligungserklärung der BEP Bürger-Energiepark Ammerland-Oldenburg eG vor.⁷⁶

Damit liegen in der Praxis der PV-Genossenschaften zwei unterschiedliche Bestimmungen der Höhe der Eintrittsgelder vor: Einige Genossenschaften erheben fixe Beträge (in den Beispielen: 25 Euro bzw. 100 Euro). Andere PV-Genossenschaften verlangen bei Eintritt in die eG ein Entgelt, dessen Höhe proportional zu den gezeichneten Geschäftsanteilen bestimmt wird.

Zudem werden zwei Motive für die Erhebung des Agios genannt: zum einen der Ausgleich dafür, dass Neumitglieder Dividenden in gleicher Höhe wie die Altmitglieder erhalten; zum anderen die Deckung von Anlauf- und Verwaltungskosten. Da die Gewinnausschüttung von Genossenschaften generell nicht projektbezogen, sondern auf Basis des gesamten Geschäftsbetriebs erfolgt, stehen die Mitglieder gleichberechtigt nebeneinander. Entsprechend ihrer erworbenen Geschäftsanteile partizipieren sie am Gewinn der PV-Genossenschaften – unabhängig davon, ob sie bereits mehrjähriges Mitglied sind oder nicht. Die Erhebung eines Eintrittsgeldes von künftigen Mitgliedern stellt insofern den Versuch dar, einen als unberechtigt empfundenen Vorteil, der sich aus den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und den Charakteristika der eG ergibt, wenigstens teilweise abzuschöpfen.

Wird dagegen ein Agio zur Deckung von Anlauf- und Verwaltungskosten erhoben, so wird eine Praxis übernommen, wie sie für geschlossene Fonds in der Form der GmbH & Co. KG üblich ist. Der bei einigen PV-Genossenschaften gewählte Satz von 5 % des Zeichnungskapitals entspricht zudem in der Höhe den Gepflogenheiten der Fondsbranche. An dieser Stelle nähern sich folglich PV-Genossenschaften und geschlossene Fonds an.

1.5 Mindestkapitalausstattung

Nach geltendem Recht ist für Genossenschaften, anders als für Kapitalgesellschaften, kein gesetzliches Mindestkapital vorgeschrieben.⁷⁷ Dem Gesetzgeber zufolge kann ein einheitliches Mindestkapital aufgrund erheblicher Unterschiede in den Unternehmensgrößen nicht sachgerecht bestimmt werden und wird somit weiterhin für entbehrlich erachtet.⁷⁸ Die Begründung überzeugt allerdings nicht. Denn auch bei Kapitalgesellschaften existieren enorme Unterschiede in den Unternehmensgrößen. Im Zuge der Genossenschaftsrechtsnovelle wurde durch § 8a GenG das fakultative Mindestkapital eingeführt.⁷⁹ Gemäß § 8a Abs. 1 GenG können Genossenschaften in ihren Satzungen ein Mindestkapital festsetzen, welches durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens der Mitglieder nicht unterschritten werden darf. Sollte die Satzung ein Mindestkapital vorsehen, so muss die Rückzahlung der Geschäftsguthaben entsprechend § 8a Abs. 2 GenG ausgesetzt werden, solange dadurch das Mindestkapital unterschritten würde. Der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben ist insofern aufschiebend bedingt.⁸⁰

Die Höhe des Mindestkapitals sowie die Art der Berechnung oder die Auszahlungsmodalitäten sind satzungsmäßig zu bestimmen. Eine absolute Betragsangabe ist nicht zwingend erforderlich. So kann das Mindestkapital auch an einen bestimmten Prozentsatz geknüpft werden, der sich zum Beispiel am Gesamtbe-

⁷⁵ Vgl. Egger (2006), S. 22.

⁷⁶ Vgl. BEP Bürger-Energiepark Ammerland-Oldenburg (2009a).

⁷⁷ Vgl. Fandrich, in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs (2007), § 8a Rn. 1.

⁷⁸ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts, BT-Drucksache 16/1025, hier: S. 82.

⁷⁹ Hintergrund der Gesetzesregelung war, dass die Geschäftsguthaben kapitalmarktorientierter Genossenschaften, die zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) verpflichtet sind, nach IAS 32 aufgrund der Kündbarkeit und der Auszahlungspflicht als Verbindlichkeit angesehen werden. Mit Hilfe des Mindestkapitals soll nun zumindest ein Teil der Geschäftsguthaben international weiterhin als Eigenkapital ausgewiesen werden dürfen. Vgl. Fandrich, in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs (2007), § 8a Rn. 1; Helios, in: Helios/Strieder (2009), Einleitung Rn. 32.

⁸⁰ Vgl. die Erläuterungen im Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts, BT-Drucksache 16/1025, hier: S. 82; ferner Fandrich, in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs (2007), § 8a Rn. 2.

trag der Geschäftsguthaben oder an der Summe der gezeichneten Anteile orientiert.⁸¹ Eine prozentuale Bemessung berücksichtigt die Mitgliederentwicklung – durch eventuelle Ein- und Austritt wird das Mindestkapital automatisch angepasst und ist somit variabel.⁸² Geschwandtner hält die Festlegung einer ziffernmäßig bestimmten Mindestgrundkapitaluntergrenze für praktikabler. Er verweist in diesem Zusammenhang auf das mit 30.000,00 Euro zwingend vorgeschriebene Mindestkapital der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea, SCE).⁸³ Wenn ein absoluter Betrag existiert und beispielsweise eine höhere Austritts- als Eintrittsrate verzeichnet wird, ist streng gesehen jedoch laufender Handlungsbedarf vorhanden. So wird in diesem Fall eine Anpassung des Mindestkapitals nach unten nötig sein, um die Auseinandersetzungsansprüche bedienen zu können.⁸⁴ Bei wachsender Mitgliederzahl ist im Sinne der Genossenschaft eine satzungsmäßige Anpassung nach oben zu empfehlen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine prozentuale Bemessung sinnvoller. Das jeweilige Mindestkapital wird entsprechend angepasst, ohne dass eine Satzungsänderung erforderlich ist.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass Genossenschaften „[...] durch die Einführung eines solchen Mindesteigenkapitals ihre Kreditfähigkeit[sic!] unter Umständen maßgeblich verbessern [...]“⁸⁵ können. Einerseits wird durch das jeweilig festgesetzte Mindestkapital eine stabilere Eigenkapitalbasis erzeugt. Demzufolge könnten bankinterne Ratingprozesse den Genossenschaften eine bessere Bonität zusprechen.⁸⁶ Andererseits könnten Mindestkapitalregelungen bzw. Beschränkungen der Auszahlung von Auseinandersetzungs- guthaben potenzielle Neumitglieder vom Beitritt zu den Genossenschaften abhalten. Die Einwerbung weiterer Mitglieder sowie die Stärkung des Förderkapitals könnten erschwert werden. Dies gilt zumindest dann, wenn aus Sicht der potenziellen Mitglieder eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Mindestkapitalregelung zum Einsatz kommt, und sie selbst ihren Anteil zurückfordern wollen. Für verbleibende Mitglieder und die Genossenschaft selbst wirkt die Regelung stabilisierend.

36 der 86 PV-Genossenschaften, deren Satzungen eingesehen wurden, und damit ca. 42 % machen von der neuen Regelung des § 8a GenG Gebrauch und haben Mindestkapitalregelungen in ihre Satzungen aufgenommen. Davon haben 27 PV-Genossenschaften prozentuale Regelungen getroffen, sodass die oben beschriebene automatische Anpassung vollzogen wird. Es gibt zahlreiche Gestaltungsvarianten: Drei verschiedene Bezugsgrößen werden genannt. Unterschiedliche Prozentsätze werden angeführt. 13 PV-Genossenschaften beziehen sich auf das Anlagevermögen des letzten Bilanzstichtages (1 % bis 95 %). Zwölf Genossenschaften ermitteln das Mindestkapital auf Grundlage der Summe der gezeichneten Anteile bzw. des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben (50 % bis 90 %). Zwei eGn bestimmen das Mindestkapital über die Bankverbindlichkeiten zum letzten Bilanzstichtag (33 %).

Die übrigen neun PV-Genossenschaften haben in ihren Satzungen Absolutbeträge festgelegt, die sich zwischen 1.500 Euro und 100.000 Euro bewegen (je einmal 1.500 Euro, 5.000 Euro, 25.000 Euro, 50.000 Euro und 75.000 Euro sowie dreimal 100.000 Euro). Die BürgerSolarpark Niebüll eG hat per Satzung ein Mindesteigenkapital von 1,2 Millionen Euro bestimmt und damit einen deutlich höheren Betrag. Für die Freiflächenanlage, die von dieser Genossenschaft errichtet werden soll, ist eine Investitionssumme in Höhe von 7,5 Millionen Euro geplant. 20 % davon, d. h. 1,5 Millionen Euro, sollen durch Mitgliederbeiträge finanziert werden. Damit werden 80 % durch das Mindestkapital gedeckt, die langfristig und sicher zur Verfügung stehen.

Festzuhalten bleibt, dass die Einführung eines Mindestkapitals dem Risiko massiver Eigenkapitalabflüsse entgegen wirkt. Auf diese Weise wird zur Sicherung der getätigten Investitionen beigetragen. Zudem wird

⁸¹ Vgl. Geschwandtner, in: Helios/Strieder (2009), § 4 Rn. 59; Korte/Schaffland (2006), S. 25.

⁸² Vgl. Schulte, in: Lang/Weidmüller (2006), § 8a Rn. 4; Korte/Schaffland (2006), S. 25. Ablehnend: Beuthien (2007), § 8a Rn. 3.

⁸³ Vgl. Geschwandtner, in: Helios/Strieder (2009), § 4 Rn. 59.

⁸⁴ Vgl. Schulte, in: Lang/Weidmüller (2006), § 8a Rn. 4; Korte/Schaffland (2006), S. 25.

⁸⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts, BT-Drucksache 16/1025, hier: S. 82. Zweifelnd: Geschwandtner, in: Helios/Strieder (2009), § 4 Rn. 56.

⁸⁶ Darauf zielt der Gesetzgeber in der zitierten Begründung. Gemeint ist dort die Kreditwürdigkeit, nicht die Kreditfähigkeit.

das Mindestkapital möglicherweise positiv im bankinternen Kreditrating anerkannt. Eine hierdurch verbesserte Kreditwürdigkeit kann dazu führen, dass günstigere Darlehenskonditionen geboten werden.

1.6 Einbringung von Sacheinlagen

Im Zuge der Genossenschaftsrechtsnovelle im Jahre 2006 wurde § 7 Abs. 3 in das GenG eingefügt. Seither können bei entsprechender Satzungsregelung auch Sacheinlagen als Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zugelassen werden. Diese Bestimmung dient der verbesserten Bildung von Geschäftsguthaben. Mitunter können die Mitglieder ganz bzw. teilweise ihren Einzahlungsverpflichtungen durch Sacheinlagen nachkommen.⁸⁷ Eingebracht werden dürfen Vermögensgegenstände, deren wirtschaftlicher Wert ermittelt und vom Prüfungsverband begutachtet werden kann.⁸⁸ Sacheinlagen müssen demnach „so gut wie Geld“ sein und durch einen Geldbetrag bewertet werden können. Einlagefähige Vermögensgegenstände können bewegliche, aber auch unbewegliche Sachen sein.⁸⁹ Gemäß Gesetzesbegründung können Dienstleistungen als Einzahlungersatz nicht herangezogen werden, da deren Wert in aller Regel nicht feststellbar ist.⁹⁰ Im Gegensatz zu § 27 Abs. 2 AktG⁹¹ trifft das GenG hierzu jedoch keine konkreten Aussagen. Entgegen der herrschenden Meinung verweist Beuthien an dieser Stelle auf § 706 Abs. 3 BGB, wonach der Betrag eines Gesellschafters auch in der Leistung von Diensten bestehen könne, und erachtet Dienstleistungen zum objektiven Verkehrswert als Sacheinlagen für zulässig.⁹² Steinle geht davon aus, dass in der Praxis vermehrt Bewertungsschwierigkeiten auftreten würden. Vor diesem Hintergrund sollten Sacheinlagen im Sinne des § 7a Abs. 3 GenG nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.⁹³

Der Vergleich der Satzungen zeigt, dass PV-Genossenschaften in der Praxis tatsächlich keinen Gebrauch von der neuen gesetzlichen Gestaltungsmöglichkeit machen. Lediglich eine PV-Genossenschaft, die StadtSolar Troisdorf eG, lässt Sacheinlagen in § 28 Nr. 6 ihrer Satzung ausdrücklich zu. Dort heißt es: „*An Stelle oder teilweise an Stelle von Kapitaleinlagen können Mitglieder auch Sacheinlagen einlegen*“. Eine direkte Nachfrage bei der StadtSolar Troisdorf eG ergab jedoch, dass derzeit noch keine konkreten Anwendungsfälle existieren. Vor dem Hintergrund der Mustersatzung des Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverbandes und der Tatsache, dass Sacheinlagen in Zukunft vielleicht relevant sein könnten, sei § 28 Nr. 6 in die Satzung der eG übernommen worden. Zulässig solle allerdings nur das Einbringen von PV-Anlagen sein. Für Mitglieder, die ihre eigenen PV-Anlagen in die Genossenschaft einbringen, könnte sich auf diese Weise der positive Effekt der Risikostreuung ergeben: Sollte die eingebrachte Anlage beispielsweise einen Defekt erleiden, so könnte die Genossenschaft etwaig entstehende Verluste durch den Betrieb der anderen Anlagen auffangen.

Neben den PV-Anlagen könnten in der Praxis auch Grundstücke, konkrete Baumaterialien, erbrachte Arbeitsleistungen von (ortsansässigen) Handwerkern oder Dächer Gegenstand von Sacheinlagen sein. Denkbar ist auch, dass beitretende Unternehmen ihre produzierten Solarmodule im Rahmen einer genossenschaftlichen Beteiligung einbringen. Andere, dem eigentlichen Unternehmenszweck fremde Vermögensgegenstände wie PKW oder Aktien könnten ebenfalls zugelassen werden. Fraglich ist jedoch, inwiefern diese Einlagen den PV-Genossenschaften bei der Stromproduktion dienlich sein könnten. Vor dem Hintergrund der von Steinle geäußerten Befürchtung von Bewertungsschwierigkeiten und dem damit einhergehenden höheren Verwaltungsaufwand erscheint es sinnvoll, Sacheinlagen nur in seltenen Fällen zuzulassen. Es erscheint plausibel, das Hauptaugenmerk dabei, wie bei der StadtSolar Troisdorf eG, auf konkrete PV-Anlagen zu legen.

⁸⁷ Vgl. Geschwandtner (2007), § 1 Rn. 51; Ringle (2009), S. 59.

⁸⁸ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts, BT-Drucksache 16/1025, hier: S. 81.

⁸⁹ Vgl. Geschwandtner, in: Helios/Strieder (2009), § 4 Rn. 79.

⁹⁰ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts, BT-Drucksache 16/1025, hier: S. 81.

⁹¹ Dort heißt es im Wortlaut: „Verpflichtungen zu Dienstleistungen können nicht Sacheinlagen oder Sachübernahmen sein“.

⁹² Vgl. Beuthien (2004), § 7 Rn. 6.

⁹³ Vgl. Steinle, in: Helios/Strieder (2009), § 3 Rn. 37.

1.7 Investierende Mitglieder

Seit der Änderung des Genossenschaftsrechts im Jahr 2006 können gemäß § 8 Abs. 2 GenG investierende und nicht nutzende Mitglieder zugelassen werden. Zum Erwerb der Investorenmitgliedschaft ist die Zeichnung einer oder mehrerer Geschäftsanteile erforderlich.⁹⁴ Dabei darf die Höhe des Geschäftsanteils von der des Fördergeschäftsanteils abweichen.⁹⁵

Unabhängig davon haben investierende Mitglieder die gleiche Rechtsposition wie Fördermitglieder und besitzen grundsätzlich ein Stimmrecht.⁹⁶ Nach § 8 Abs. 2 S. 2 GenG muss die Satzung jedoch sicherstellen, dass Fördermitglieder von investierenden Mitgliedern in der Generalversammlung nicht überstimmt werden dürfen. Investierende Mitglieder dürfen demnach die Entscheidungen zwar mittragen, aber nicht herbeiführen oder verhindern.⁹⁷ Insofern bleibt die Entscheidungsbefugnis bei den ordentlichen Mitgliedern; das charakteristische Merkmal des Förderzwecks wird sichergestellt. In der Literatur herrscht keine einheitliche Meinung, ob auch ein volliger Ausschluss der Stimmrechte durch Satzungsbeschluss möglich ist.⁹⁸ Dagegen spricht, dass gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 GenG jedem Mitglied zwingend ein Stimmrecht zusteht. Dabei differenziert das GenG nicht zwischen ordentlichen und investierenden Mitgliedern. Entsprechend § 18 GenG könnte die Satzung jedoch von den Bestimmungen des GenG abweichen, vorausgesetzt das GenG lässt dies ausdrücklich zu. Bezüglich des zu gewährenden Stimmrechts enthält das GenG keine Ausschlussregelungen. Im Umkehrschluss müssen Stimmrechte somit tatsächlich allen Mitgliedern eingeräumt werden. Ein volliger Stimmrechtsausschluss ist de jure nicht zulässig. Der ablehnenden Meinung ist insofern zu folgen.

Bei Kündigung der Investorenmitgliedschaft erhalten die investierenden Mitglieder analog der Fördermitglieder lediglich ihr eingezahltes Kapital zurück. Aufgrund des Nominalwertprinzips sind sie nicht an der Wertsteigerung des Unternehmens beteiligt und haben keinen Anspruch auf Teile der Rücklagen.⁹⁹ Das GenG trifft keine klarstellende Regelung, ob investierenden und nicht entscheidungsrelevanten Mitgliedern etwaige Vorzugsrechte eingeräumt werden dürfen. Zu denken ist beispielsweise an gesonderte Geschäftsguthabenverzinsungen oder Vorzugsdividenden.¹⁰⁰ Derartige finanzielle Vorzüge könnten gegen das in Literatur und Praxis allgemein anerkannte genossenschaftliche Gleichbehandlungsgebot verstößen. Schulte sieht jedoch keine Verletzung dieses Gebotes: Vorzugsrechte könnten mit dem besonderen Typus der investierenden Mitglieder und insbesondere mit den eingeschränkten Mitgliedschaftsrechten begründet werden.¹⁰¹ Auch Geschwandtner zufolge könnten Genossenschaften einzelnen Mitgliedern oder einer Gruppe von Mitgliedern Vorzugs- oder Sonderrechte einräumen.¹⁰²

Die Aufnahme investierender Mitglieder kann unter Umständen die Eigenkapitalausstattung der Genossenschaften verbessern. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Wachstumsphasen erhöhter Kapitalbedarf erforderlich ist und dass die Akquisition neuer Fördermitglieder zeitweise schwierig sein kann, empfiehlt sich die Aufnahme einer derartigen Satzungsregelung. Auf diese Weise wird insgesamt eine flexiblere Form der Beteiligungsfinanzierung ermöglicht. Ob die Investorenmitgliedschaft in der Praxis tatsächlich zu einer Stärkung der Eigenkapitalbeschaffung führt, ist abhängig von den Genossenschaften sowie dem Interesse potenzieller Kapitalgeber. Angesichts der eingeschränkten Mitgliedschaftsrechte und insbesondere durch die Nominalwertbeteiligung ist zu erwarten, dass investierende Mitglieder hohe Renditeforderungen stellen wer-

⁹⁴ Vgl. Algner (2006), S. 196.

⁹⁵ Vgl. Beuthien (2007), § 8 Rn. 12.

⁹⁶ So die Begründung des Gesetzgebers zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts, BT-Drucksache 16/1025, hier: S. 81 f.

⁹⁷ Vgl. Fandrich, in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs (2007), § 8 Rn. 13.

⁹⁸ Bejahend: Bösche (2008), S. 102; Schulte, in: Lang/Weidmüller (2006), § 8 Rn. 16 und § 18 Rn. 3. Verneinend: Fandrich, in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs (2007), § 8 Rn. 13; Geschwandtner (2007), § 1 Rn. 55; Kober (2010), S. 46 ff.

⁹⁹ Vgl. Algner (2006), S. 196; Beuthien (2007), § 8 Rn. 12.

¹⁰⁰ Vgl. Schulte, in: Lang/Weidmüller (2006), § 8 Rn. 16.

¹⁰¹ Vgl. Schulte, in: Lang/Weidmüller (2006), § 8 Rn. 16. Zu den Sonderrechten gemäß § 35 BGB, die auch bei der eG Anwendung finden, vgl. auch ebd., § 18 Rn. 26-29.

¹⁰² Vgl. Geschwandtner, in: Helios/Strieder (2009), § 4 Fn. 23.



den.¹⁰³ Offen bleibt, wie sich Genossenschaften, die sich der Mitgliederförderung verpflichtet haben, mit derartigen kapitalwirtschaftlichen Interessen auseinandersetzen werden.

Der Satzungsvergleich bei den PV-Genossenschaften zeigt, dass drei der untersuchten 86 Genossenschaften investierende Mitglieder per Satzung zulassen: die Energiegenossenschaft Odenwald eG, die Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Energie eG sowie die pro regionale Energie eG. Konkrete Anwendungsfälle existieren derzeit lediglich bei der Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Energie eG.¹⁰⁴ Dort erfolgte die Aufnahme von Investorenmitgliedern, um die Gründungs- und Anlaufkosten der Genossenschaft zu finanzieren. Zurückzuführen ist die Anwendung auf das spezifische Geschäftsmodell der Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Energie eG: Die Fördermitglieder beteiligen sich ausschließlich an den konkreten PV-Projekten der Genossenschaft. Deshalb kommen sie für die Finanzierung der allgemeinen Kosten nicht in Frage. Satzungsgemäß sind die Stimmrechte der investierenden Mitglieder eingeschränkt. Kompensiert wird die fehlende Entscheidungsbefugnis durch eine gesonderte Verzinsung der Geschäftsguthaben in Höhe von 6,0 % pro Jahr.¹⁰⁵

Allgemein lässt sich die Nichtanwendung des § 8 Abs. 2 GenG mit der anhaltenden Nachfrage zur Zeichnung von Mitgliedsanteilen begründen. Die Eigenkapitalbeschaffung scheint bei den PV-Genossenschaften aktuell im Allgemeinen kein Problem darzustellen. Dementsprechend besteht auch kein Bedarf an vergleichsweise teurem Investorenkapital.¹⁰⁶ Im Hinblick auf zukünftige größere PV-Projekte und die damit verbundenen höheren Investitionssummen ist vorstellbar, dass die Beteiligung investierender Mitglieder eine gewisse Rolle spielen könnte. Geeignete Kooperationspartner wie Solarmodulhersteller könnten im Rahmen des angestrebten Unternehmenswachstums als Investorenmitglieder zugelassen werden. Letztlich werden die Entwicklungen jedoch auch von der jeweiligen Kapitalmarktsituation beeinflusst. Sofern attraktivere Anlagemöglichkeiten bestehen, werden kapital- bzw. renditeorientierte Investoren ihr Geld kaum einer Genossenschaft zur Verfügung stellen. Hierin ist eine gewisse Skepsis bezüglich des Potenzials investierender Mitglieder begründet.

1.8 Zwischenfazit

Ein Vergleich der Satzungen von PV-Genossenschaften zeigt, dass sich die Einlagen- und Beteiligungsförderung dieser Genossenschaften zum Teil stark voneinander unterscheidet. Die Höhen der einzelnen Geschäftsanteile variieren ebenso wie die Mindest- und Maximalbeteiligungssummen. In den meisten Fällen ist eine geringe Mindestbeteiligung erforderlich. Auf diese Weise kann auch einkommensschwächeren Personen bzw. solchen mit geringerem Vermögen der Zugang zu den PV-Genossenschaften eröffnet werden. Genossenschaften, die Freiflächenanlagen realisieren und damit einen höheren Kapitalbedarf haben, ver einbaren tendenziell höhere Mindestbeträge als PV-Genossenschaften, die in Aufdachanlagen investieren. Die Pflicht zur sofortigen Volleinzahlung ermöglicht eine gute Liquiditätsplanung.

Keine der PV-Genossenschaften sieht in der Satzung zusätzliche Zahlungspflichten vor. Lediglich zwei vertragliche Aufgeldregelungen existieren, um später eintretende Mitglieder nicht von den Einspeisungserlösen der Anlagen profitieren zu lassen, die vor ihrem Beitritt installiert wurden. Die Erhebung eines solchen Eintrittsgeldes von künftigen Mitgliedern kann als sinnvoll erachtet werden, um die Erstmitglieder bei der Gewinnausschüttung nicht zu benachteiligen. Darüber hinaus können finanzielle Reserven innerhalb der Kapitalrücklage generiert werden.

Scheinlagen haben in der PV-genossenschaftlichen Praxis noch keine Bedeutung. Offen bleibt, inwiefern zukünftig von der Neuregelung Gebrauch gemacht wird. Das Einbringen von PV-Anlagen kann hierbei geeignet sein, um die Eigenkapitalbasis zu erweitern. Auch die Aufnahme investierender Mitglieder kann helfen, die Eigenkapitalausstattung der PV-Genossenschaften zu verbessern. Eine flexiblere Form der Beteiligungsförderung ist hierdurch möglich. Dass hiervon in der Praxis bislang wenig Gebrauch gemacht wird, liegt vermutlich primär daran, dass die Akquise neuer Fördermitglieder aktuell keine Probleme bereitet. Bei eini-

¹⁰³ Vgl. Algner (2006), S. 198.

¹⁰⁴ Dies geht aus den geführten Interviews hervor.

¹⁰⁵ Ergebnis der Experteninterviews.

¹⁰⁶ So eine Aussage im Rahmen der Experteninterviews.



gen PV-Genossenschaften besteht sogar ein höherer Eigenkapitalzufluss, als für die Umsetzung der geplanten Projekte benötigt wird. Größere und kostenintensivere Projekte sowie überregional tätige PV-Genossenschaften könnten in Zukunft allerdings eine Nachfrage nach Investorenmitgliedern entfalten.

Fast die Hälfte der PV-Genossenschaften hat per Satzung Mindestkapitalregelungen bzw. Beschränkungen der Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben vereinbart. Insbesondere bei hohen Investitionssummen scheint die Einführung eines Mindestkapitals aus Sicherheitsaspekten heraus sinnvoll. Möglichen „Massenkündigungen“ wird damit wirksam begegnet. Gravierende Eigenkapitalabflüsse und dadurch verursachte Probleme bei der Aufrechterhaltung der Liquidität werden verhindert. Dadurch kann die Mindestkapitalregelung auch zu einer besseren Kreditwürdigkeit der PV-Genossenschaften beitragen.

Zusammenfassend sind in der PV-genossenschaftlichen Praxis aktuell keine Probleme hinsichtlich der Einlagen- und Beteiligungsfinanzierung erkennbar. Auf Grund der vergleichsweise kurzen Bestandsdauer der PV-Genossenschaften bleibt jedoch abzuwarten, wie sich die Geschäfte entwickeln und ob bzw. inwieweit die Erwartungen der Mitglieder erfüllt werden.

2. Selbstfinanzierung

2.1 *Grundlagen*

Die Selbstfinanzierung stellt einen Unterfall der Innenfinanzierung dar, wobei die Unternehmen ihre Finanzmittel aus eigener Kraft generieren. Voraussetzung der offenen Selbstfinanzierung, auf die im Folgenden eingegangen wird,¹⁰⁷ ist das Erwirtschaften von bilanziell ausgewiesem Gewinn: Die Erträge müssen größer sein als die im Geschäftsjahr angefallenen Aufwendungen. Die offene Selbstfinanzierung wird aus dem versteuerten Gewinn durchgeführt, der im Unternehmen verbleibt und nicht ausgeschüttet wird. Etwaige Dividendenauszahlungen führen beispielsweise zum Finanzmittelverlust.¹⁰⁸

Im Rahmen der Selbstfinanzierung werden Rücklagen gebildet, um die Eigenkapitalbasis der Unternehmen zu stärken. Die offenen Gewinnrücklagen werden bei Genossenschaften als Ergebnisrücklagen bezeichnet und in gesetzliche Rücklagen und andere Ergebnisrücklagen untergliedert. Ausgangspunkt der folgenden Darstellung sind die rechtlichen Vorgaben des GenG. Darauf aufbauend werden die verschiedenen Rücklagenpolitiken derjenigen 86 PV-Genossenschaften beschrieben, deren Satzungen eingesehen werden konnten.

2.2 *Gesetzliche Rücklagen*

Gemäß § 7 Nr. 2 GenG müssen Genossenschaften eine gesetzliche Rücklage bilden, welche zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes dient. Die gesetzliche Rücklage unterliegt damit einer strengen Zweckbindung. Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags entscheidet die Generalversammlung (§ 48 Abs. 1 S. 2 GenG). Die gesetzliche Rücklage muss zwingend aus dem Geschäftsergebnis gebildet werden (§§ 336 Abs. 1 S. 1, 272 Abs. 3 HGB).¹⁰⁹ Dabei hat die Satzung gemäß § 7 Nr. 2 GenG den Teil des Jahresüberschusses festzulegen, der in diese Rücklage einzustellen ist. Ein absoluter oder relativer Geldbetrag muss nicht genannt werden. Angesichts laufender, wirtschaftlicher Veränderungen sind in der Praxis oft prozentuale Regelungen vorzufinden.¹¹⁰

Darüber hinaus muss der zu erreichende Mindestbetrag bestimmt werden. Zuführungen aus dem Jahresüberschuss sind demnach solange in die Rücklage einzustellen, bis der vorgesehene Mindestbetrag gedeckt ist. Das GenG schreibt keine gesetzliche Mindestbetragshöhe vor; die Genossenschaften sind in ihren Bestimmungen frei. Hinsichtlich schwankender, unternehmerischer Größenverhältnisse eignen sich insbesondere prozentuale Regelungen, beispielsweise in Relation zur Bilanzsumme. Sollte die Satzung jedoch eine

¹⁰⁷ Im Gegensatz zur Bildung offener Rücklagen (offene Selbstfinanzierung) entstehen stille Rücklagen durch Überbewertung von Aktiva oder Unterbewertung von Passiva (stille Selbstfinanzierung); vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2009), S. 486.

¹⁰⁸ Vgl. Schmalen/Pechtl (2009), S. 446 f.; Becker (2009), S. 225 f.

¹⁰⁹ Vgl. Fandrich, in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs (2007), § 7 Rn. 14.

¹¹⁰ Vgl. Schulte, in: Lang/Weidmüller (2006), § 7 Rn. 31.

festgeschriebene laufende Zuführung eines bestimmten Teils des Gewinns vorsehen, kann auf die Angabe eines festen Mindestbetrags verzichtet werden.¹¹¹

Ein Vergleich der Satzungen zeigt, dass alle PV-Genossenschaften den Teil des einzustellenden Jahresüberschusses prozentual ermitteln. Ein Grund kann darin gesehen werden, dass sich durch relative Beträge die Rücklagenbildung an die wirtschaftlichen Veränderungen angepasst wird und den zu erwartenden schwankenden Erträge der PV-Genossenschaften bei der Ermittlung Rechnung getragen wird. In Abb. 6 werden die ermittelten Werte aus den Satzungen der einzelnen Genossenschaften dargestellt. Dabei fällt auf, dass 83 PV-Genossenschaften (ca. 96,5 %) einen Wert von bis zu 10 % des Jahresüberschusses in die gesetzliche Rücklage einstellen. Nur drei Satzungen sehen eine Zuführung von mindestens 20 % bzw. 25 % vor. Für die niedrigeren Prozentsätze spricht an dieser Stelle insbesondere die starre Zweckgebundenheit der gesetzlichen Rücklage. Über die Verwendung des eingestellten Kapitals kann die Geschäftsführung nicht flexibel bestimmen.

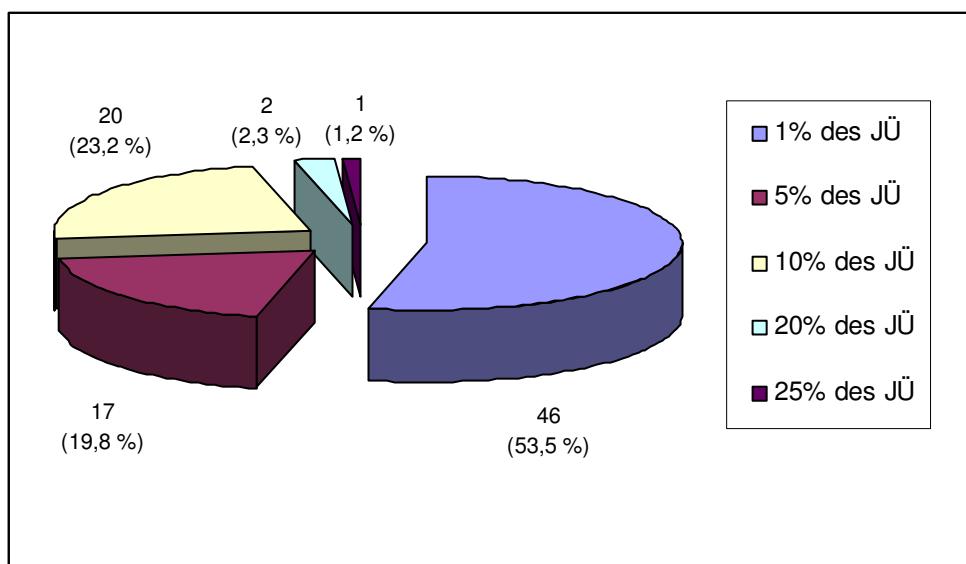


ABB. 6: EINSTELLUNGEN IN DIE GESETZLICHE RÜCKLAGE GEMÄß SATZUNGEN

n = 86; JÜ: Jahresüberschuss

85 von 86 PV-Genossenschaften haben in ihren Satzungen prozentuale Mindestbeträge festgelegt. Davon haben 82 Genossenschaften als Bezugsgröße die Bilanzsumme vereinbart. Lediglich zwei PV-Genossenschaften beziehen sich auf die Summe der Geschäftsanteile. Eine PV-Genossenschaft hat das Anlagevermögen zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten als Bemessungsgrundlage gewählt. Insgesamt ist festzustellen, dass alle PV-Genossenschaften variable Bilanzpositionen als Bezugsgrößen festlegen. Nur eine von 86 PV-Genossenschaften, die Rietberger Bürger Solarstrom eG, sieht keinen festen Mindestbetrag vor. Stattdessen erfolgt eine laufende Zuführung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses. Daraus ergibt sich eine permanente Erhöhung der gesetzlichen Rücklage und somit des Eigenkapitals, so lange positive Jahresüberschüsse erzielt werden.

Bei 38 der 86 PV-Genossenschaften wurde eine im Wortlaut identische Regelung in die Satzung aufgenommen:

„Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 1 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags solange die Rücklage 1 % der Bilanzsumme nicht erreicht.“

¹¹¹ Vgl. Fandrich, in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs (2007), § 7 Rn. 14; Schulte, in: Lang/Weidmüller (2006), § 7 Rn. 31.

2.3 *Andere Ergebnisrücklagen*

Offene Rücklagen können satzungsmäßig auch durch Einstellung von Teilen des Jahresüberschusses in andere Ergebnisrücklagen gebildet werden (§ 20 GenG; § 272 Abs. 3 S. 2 Alt. 2 HGB).¹¹² Das GenG enthält in Bezug auf die Art der Bildung sowie die Höhe und deren Verwendung keine gesetzlichen Vorschriften. Vorstand und Aufsichtsrat können beschließen, wofür die anderen Ergebnisrücklagen verwendet werden.¹¹³ Im Gegensatz zu den gesetzlichen Rücklagen liegt keine strenge Zweckbindung vor. Somit stehen die anderen Ergebnisrücklagen zur freien Verfügung. Eine regelmäßige Zuführung ermöglicht die Stärkung der Eigenkapitalbasis, womit das weitere Wachstum der Genossenschaften finanziert werden kann.

Dem Satzungsvergleich zufolge haben sechs von 86 PV-Genossenschaften, deren Satzung eingesehen wurde, konkrete prozentuale Zuführungen zu den Ergebnisrücklagen festgelegt. Bemessungsgrundlage ist der Jahresüberschuss. Davon werden mindestens 1 %, 10 % oder 20 % in die Ergebnisrücklage eingestellt. Die anderen 80 PV-Genossenschaften halten sich in ihren Satzungen regelmäßig die Option offen, eine andere Ergebnisrücklage zu bilden.

2.4 *Zwischenfazit*

Wegen des variablen Geschäftsguthabenkapitals kommt offenen Rücklagen bei Genossenschaften eine besondere Bedeutung zu. Mit Hilfe der Selbstfinanzierung durch Gewinnthesaurierung kann der oben erläuterten Eigenkapitalschwäche wirksam begegnet werden. Die Bildung offener Rücklagen hilft, die Eigenkapitalbasis zu stärken und die Förderfähigkeit der PV-Genossenschaften langfristig zu sichern. Insbesondere die Bildung der anderen Ergebnisrücklagen scheint eine attraktive Finanzierungsform zu sein: Hinsichtlich ihrer Bildung existiert ein hohes Maß an Autonomie. Außerdem können sie wegen ihrer freien Verfügbarkeit durch die Geschäftsleitung sehr flexibel verwendet werden.

Zu beachten gilt, dass die Selbstfinanzierung immer von der Höhe der erzielten Gewinne und vom Verzicht der Mitglieder auf eine höhere Dividende abhängig ist. Hier liegt ein typischer Interessenkonflikt zwischen Geschäftsführung und Anteilseignern vor, der dadurch verschärft wird, dass die Genossenschaftsanteile durch den Wertzuwachs der Gesellschaft selbst keinen höheren Wert erhalten. Die Bildung offener Rücklagen und die damit einhergehende Eigenkapitalmehrung ist damit letztendlich an die Zustimmung einer Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder gebunden.

C. Finanzierung über Nachrangdarlehen

1. Mezzaninkapital - Bedeutung als Eigenkapitalersatz-Instrument

1.1 *Formen von Mezzaninkapital und Motive für den Einsatz*

Sind größere Vorhaben geplant oder besteht aus anderem Grund ein Engpass beim Eigenkapital, können auch mezzanine Kapitalformen in die Finanzierungsstruktur eingebunden werden. Dabei handelt es sich um hybride Finanzierungsformen, die Eigenschaften sowohl von Eigen- als auch von Fremdkapital aufweisen.¹¹⁴ Mezzaninkapital kann eher eigenkapitalnah (*equity mezzanine*) oder fremdkapitalnah (*debt mezzanine*) ausgestaltet werden. Zu den eigenkapitalähnlichen Instrumenten zählen insbesondere atypische stille Beteiligungen und – je nach Ausgestaltung – Genussscheine. Zu den fremdkapitalähnlichen Instrumenten werden v. a. typisch stille Beteiligungen und Nachrangdarlehen gezählt. Sieben PV-Genossenschaften nutzen Nachrangdarlehen als eine Form von Mezzaninkapital. Andere Arten von Mezzaninkapital kommen bei PV-Genossenschaften nicht vor, so dass im Folgenden nach einer generellen Bewertung mezzaniner Kapitalformen primär auf Nachrangdarlehen eingegangen wird.

¹¹² Vgl. Fandrich, in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs (2007), § 7 Rn. 16.

¹¹³ Vgl. Schulte, in: Lang/Weidmüller (2006), § 7 Rn. 35; Steinle; in: Helios/Strieder (2009), § 3 Rn. 35. Fandrich sieht dagegen die endgültige Entscheidungsbefugnis über die Mittelverwendung immer bei der Generalversammlung; vgl. Fandrich, in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs (2007), § 7 Rn. 16.

¹¹⁴ Vgl., auch zum Folgenden, Nelles/Klusemann (2003), S. 6-8; Becker (2009), S. 206; Brezski u. a. (2006), S. 21; Werner (2007), S. 21; Häger/Elkemann-Reusch (2007), S. 22.



Mezzaninkapital zeichnet sich dadurch aus, dass es sehr flexibel strukturiert werden kann. Die konkrete Ausgestaltung der Instrumente hängt von der Zielsetzung ab, die Mezzaninegeber und -nehmer verfolgen. Als Motive zur Nutzung von Mezzaninkapital werden in der Literatur genannt:¹¹⁵

- die Verbesserung des (internen und externen) Ratings des Unternehmens durch Stärkung der Eigenkapitalquote;
- die Beschaffung von Eigenkapital ohne Ausgabe von Anteilen und damit ohne Verwässerung der Anteile der Altmitglieder;
- die Optimierung der Kapitalstruktur (insbesondere unter steuerlichen Gesichtspunkten);
- eine Diversifikation des Fremdkapitals;
- ein Fremdkapitalschnitt bei Sanierungen sowie
- die Lösung von Problemen asymmetrischer Informationsverteilung.

Bei der Analyse der Nutzung von Nachrangdarlehen durch PV-Genossenschaften ist folglich zunächst zu fragen, welcher Zweck damit verfolgt wird. Da es sich bei diesem Typus Genossenschaft um junge Unternehmen handelt, die z. T. vor kurzer Zeit erst gegründet wurden und damit zum ersten Mal Kapital eingeworben haben, kommen in erster Linie die Optimierung der Kapitalstruktur durch Nutzung steuerlicher Vorteile – wobei die Bewertung im Rahmen von Ratingverfahren eine Rolle spielt –, eine günstigere Risiko-Rendite-Relation für die Mitglieder bzw. für die Mezzaninkapitalgeber und damit eine verbesserte Position bei der Suche nach Kapitalgebern sowie die Gewinnung langfristigen Kapitals, das günstigere Charakteristika aufweist als die Einlagen der Mitglieder, für die eG.

Im Folgenden wird zunächst auf die Bewertung von Mezzaninkapital allgemein im Rahmen der Bilanzierung, des Ratings und der Ermittlung der Steuerlast eingegangen, wobei der Schwerpunkt auf die Frage der Anerkennung als wirtschaftliches Eigenkapital im Rahmen bankinterner Ratingverfahren gelegt wird. Anschließend wird ein kurzer Überblick über das Nachrangdarlehen gegeben. Im zweiten Unterabschnitt wird die Praxis bei PV-Genossenschaften untersucht.

1.2 *Bewertung aus bilanzrechtlicher, wirtschaftlicher und steuerrechtlicher Perspektive*

Zunächst stellt sich die Frage, wie hybride Kapitalformen, die Eigenschaften von Eigen- wie Fremdkapital aufweisen, in der Bilanz, bei der Bilanzanalyse im Rahmen von Ratingverfahren und bei der Ermittlung der Steuern einzuordnen sind. Die Bewertungen aus diesen drei unterschiedlichen Perspektiven können, müssen aber nicht zum gleichen Ergebnis führen. Soll mittels Aufnahme mezzaniner Kapitalformen die Kapitalstruktur optimiert werden, ist von besonderem Interesse, ob die Kosten der Finanzierung (Zinszahlungen) steuerlich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können (steuerrechtliche Einordnung als Fremdkapital) und inwieweit bei der Ratinganalyse dagegen das Mezzaninkapital als wirtschaftliches Eigenkapital anerkannt wird und damit hilft, die Eigenkapitalanforderungen der Kredit gebenden Bank zu erfüllen bzw. günstigere Kreditkonditionen zu erzielen.

Ein Betriebsausgabenabzug ist steuerlich dann möglich, wenn entweder keine Gewinnbeteiligung oder keine Beteiligung am Liquidationserlös vorliegt oder beide Voraussetzungen für die Bewertung als steuerrechtliches Eigenkapital nicht erfüllt sind. Eine Beteiligung am Liquidationserlös wird auch dann angenommen, wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart wurde, die Finanzierung aber über einen langen Zeitraum läuft (30 Jahre oder länger).¹¹⁶ Sofern dies beachtet wird, dürfte in vielen Fällen die steuerliche Behandlung des Mezzaninkapitals als Fremdkapital erreicht werden können.

Für die Bewertung im Rahmen der Ratingverfahren ist zunächst zwischen bilanziellem und wirtschaftlichem Eigenkapital zu unterscheiden. Für die handelsrechtliche Qualifizierung von Genussrechten als Eigenkapital

¹¹⁵ Vgl. Schröder/Gans (2009), S. 2. Zu den Problemen asymmetrischer Informationsverteilung und den Modellen, die am Beispiel der Wandelanleihen (*convertible bonds*) entwickelt wurden, vgl. den Überblick bei Rudolph (2006), S. 367-376, sowie die Einführung bei Lewis/Rogalski/Seward (1999), S. 5-9.

¹¹⁶ Vgl. Demuth (2007), S. 26.

hat der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seiner Stellungnahme 1/1994¹¹⁷ Kriterien erarbeitet, die sich auf andere Formen mezzaninen Kapitals übertragen lassen:

- Nachrangvereinbarung;
- erfolgsabhängige Vergütung;
- Partizipation am Verlust bis zur vollen Höhe;
- langfristige Überlassung.

Gerdes verweist darüber hinaus auf die Regelungen des Kreditwesengesetzes (KWG), hier § 10 Abs. 5 KWG, und ergänzt die Liste des IDW um:

- (fehlende) Besicherung oder Aufrechnung sowie
- (eingeschränkte) Kündigungsmöglichkeiten.¹¹⁸

Die Stellungnahme des IDW hat überwiegend positiven Anklang in der Literatur gefunden. Offen bleibt beim IDW allerdings, wann das Kriterium der Langfristigkeit erfüllt ist. Die in der Literatur vertretenen Meinungen schwanken zwischen fünf¹¹⁹ und 15-25 Jahren¹²⁰.

Für die Anerkennung als wirtschaftliches Eigenkapital gibt es keinen vergleichbaren, allgemeingültigen Kriterienkatalog, auch kein einheitliches Vorgehen von Ratingagenturen und/oder Kreditinstituten.¹²¹ Die Bewertung eines mezzaninen Finanzinstruments kann mithin je nach Bank unterschiedlich ausfallen. Auch eine partielle Anrechnung – z. B. zu 75 % als Eigen- und 25 % als Fremdkapital oder jeweils zu 50 % als Eigen- und Fremdkapital – ist möglich. Gerdes hält dies sogar für den Regelfall.¹²² Die Bewertung hat Auswirkungen auf das Rating, welches wiederum die Kreditentscheidung mitbestimmt, zur Steuerung von Kreditprozessen eingesetzt wird und bei der Berechnung von Kreditkosten zu berücksichtigen ist. Die Ratingagenturen haben für ihre externen Ratings in diesem Zusammenhang standardisierte Verfahren entwickelt, wie mit mezzaninen Kapitalformen umzugehen ist.¹²³ Standardisierungsansätze für interne Ratings von Banken bzw. die Bilanzanalyse stammen von der Initiative Finanzstandort Deutschland (IFD) sowie der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA). Im IFD-Ansatz werden Laufzeit, Kündigungsrechte und Nachrangigkeit als Kernkriterien genannt. Einige Kreditinstitute berücksichtigen ferner die Verlustteilnahme oder Stundung der fälligen Verzinsung. Die DVFA hat einen Katalog aufgestellt, der acht Kriterien umfasst: (a) die Nachrangabrede, (b) die Vergütung für die Kapitalüberlassung, (c) die laufende Jahresverlustbeteiligung, (d) der Kapitalgeber, (e) die Dauer der anfänglichen Kapitalüberlassung, (f) der vorzeitige Abzug des Kapitals, (g) ein einseitiges Abänderungsrecht sowie (h) das Einsetzen eines Externen bei Auftreten einer Krise des Emittenten.¹²⁴ Ein Vergleich der verschiedenen Listen macht deutlich, dass sich zum einen eine Liste mit Kernkriterien herausarbeiten lässt, die erfüllt sein müssen, um hybride Kapitalformen als wirtschaftliches Eigenkapital zu qualifizieren:¹²⁵

- Es besteht ein Anspruch auf Rückzahlung im Liquidationsfall erst nach Befriedigung der Interessen aller anderen Gläubiger (*Rangrücktrittsvereinbarung*).
- Das Kapital wird langfristig, d.h. über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, überlassen (*langfristige Kapitalüberlassung*).
- Weder Kapitalgeber noch Kapitalnehmer besitzen eine Kündigungsmöglichkeit während der Laufzeit (*Ausschluss ordentlicher Kündigungsrechte*).

¹¹⁷ IDW-Stellungnahme HFA 1/1994, Zur Behandlung von Genussrechten im Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften, ergänzt 1998.

¹¹⁸ Vgl. Gerdes (2006), S. 58. §10 KWG enthält die Regelungen zur Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten. Zu ergänzen wäre ggf. § 10 Abs. 5a KWG, in dem die Behandlung nachrangiger Verbindlichkeiten geregelt ist.

¹¹⁹ Vgl. Kütting/Kessler (1994) mit Rückgriff auf § 10 Abs. 5 KWG bzw. § 53c Abs. 3a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG).

¹²⁰ Vgl. Emmerich/Naumann (1994). Für eine Darstellung der Problematik vgl. auch Wengel (2001), S. 1321.

¹²¹ Vgl. Gerdes (2006), S. 58; Arnsfeld/Müller (2008), S. 329.

¹²² Vgl. Gerdes (2006), S. 60.

¹²³ Vgl. z. B. den Überblick bei Arnsfeld/Müller (2008) sowie die darin angegebenen Primärquellen.

¹²⁴ Vgl. hierzu den Überblick und die Bewertung bei Arnsfeld/Müller (2008), S. 335-339.

¹²⁵ Vgl. hierzu Schröder/Gans (2009), S. 2.



- Zinszahlungen sind bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage aufschiebbar oder die Verzinsung erfolgt direkt gewinnabhängig (*erfolgsabhängige Vergütung*).
- Es werden keine Sicherheiten für die Überlassung des Kapitals gestellt (*keine Besicherung durch das Unternehmen*).

Zum anderen hängt die konkrete Einordnung bei internen Ratings vom Kredit gebenden Instituts ab. Inwieweit die bei den PV-Genossenschaften eingesetzten Nachrangdarlehen voll oder teilweise als wirtschaftliches Eigenkapital angerechnet werden, muss sich folglich in der Praxis zeigen und ist Gegenstand der Betrachtungen im Unterabschnitt 2.2.

1.3 Bewertung von Nachrangdarlehen

Bei Nachrangdarlehen, international auch als junior debt oder subordinated debt bezeichnet, handelt es sich um Darlehen im Sinne der §§ 488 ff. BGB und damit dem Grunde nach um Fremdkapital (*debt mezzanine*).¹²⁶ Im Gegensatz zur klassischen Fremdkapitalfinanzierung werden die Nachrangdarlehen mittels Nachrangabrede bzw. Rangrücktrittserklärung den erstrangigen Forderungen der Fremdkapitalgeber gegenüber nachrangig gestellt. Die Nachrangigkeit besteht in der Regel hinsichtlich der Zinszahlungen sowie der Tilgung vorrangiger Verbindlichkeiten (*senior loans*) und im Falle der Liquidation oder Insolvenz.¹²⁷

Nachrangdarlehen erfüllen mit einer in der Regel vereinbarten Laufzeit von fünf bis zehn Jahren zumindest vom Grundsatz her das Kriterium der langfristigen Kapitalüberlassung. Während der Laufzeit werden jedoch des Öfteren vertraglich vereinbarte Tilgungen geleistet, die dann gegen eine Langfristigkeit der Kapitalüberlassung sprechen.¹²⁸

Üblicherweise wird eine erfolgsunabhängige, feste oder variable Verzinsung zum Vertragsbestandteil. Nur gelegentlich erfolgt zusätzlich die Festlegung einer am Unternehmensgewinn orientierten Vergütung. In diesem Fall handelt es sich um eine Sonderform des Nachrangdarlehens: das partiarische Darlehen.¹²⁹

Die Rückgewähr der Darlehen erfolgt in Höhe der Nominalbeträge. In schwierigen Unternehmenssituationen können eventuelle Zahlungsstundungen seitens der Kapitalgeber erforderlich sein. An den laufenden Verlusten nehmen die Nachrangdarlehensgeber jedoch nicht unmittelbar teil.¹³⁰

Bei einem vertraglich vereinbarten Rangrücktritt verzichtet der Darlehensgeber nicht auf seinen Rückzahlungsanspruch. Der Fortbestand der Forderung bleibt unberührt. Ein Rangrücktritt reicht demnach nicht aus, um Nachrangdarlehen als Teil des bilanziellen Eigenkapitals auszuweisen.¹³¹ Die befristete Kapitalüberlassung und eine erfolgsunabhängige Festverzinsung sowie der nominale Vermögensanspruch ohne laufende Verlustbeteiligung sind typische Merkmale des Fremdkapitals. Daher stellen Nachrangdarlehen handelsrechtlich stets Fremdkapital dar und sind zum Rückzahlungsbetrag entsprechend zu passivieren (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB).¹³²

Auf Grund des Rangrücktritts und der langfristigen Kapitalüberlassung wird das Nachrangdarlehen von vielen Kreditinstituten als wirtschaftliches Eigenkapital klassifiziert.¹³³ Im Einzelnen dürfte dies jedoch von der genauen vertraglichen Ausgestaltung abhängen, die bestimmen, inwieweit die weiteren Kriterien des Ausschlusses ordentlicher Kündigungsrechte, der erfolgsabhängigen Vergütung und der (fehlenden) Besicherung durch das Unternehmen erfüllt sind.

Steuerlich werden Nachrangdarlehen wie Fremdkapital behandelt. Die Zinsen für die Darlehensüberlassung sind als Betriebsausgabe im Sinne des § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) abzugsfähig und vermindern den zu versteuernden Gewinn. Dividendenzahlungen können dagegen nur aus dem nach Steuerabzug verbliebenen Gewinn erfolgen. Trotz der oft hohen Verzinsung von Nachdarlehen können diese damit in der

¹²⁶ Vgl. Plankensteiner/Rehbock (2005), S. 793.

¹²⁷ Vgl. Häger/Elkemann-Reusch, Mezzanine, S. 179.

¹²⁸ Vgl. Brezski u. a. (2006), S. 189; Häger/Elkemann-Reusch (2007), S. 26.

¹²⁹ Vgl. Rudolph (2006), S. 354 f.; Werner (2007), S. 59.

¹³⁰ Vgl. Häger/Elkemann-Reusch (2007), S. 180 f.

¹³¹ Vgl. Kozikowski/Schubert, in: Ellrott u. a. (2010), § 247 Rn. 232.

¹³² Vgl. Bock (2005), S. 1069; Brezski u. a. (2006), S. 188 f.

¹³³ Vgl. Nelles/Klusemann (2003), S. 7.

Betrachtung nach Steuern vorteilhaft sein. Dies dürfte einer der Gründe für die Nutzung bei PV-Genossenschaften sein.

2. Anwendungen bei PV-Genossenschaften

2.1 *Genossenschaftsrechtliche Zulässigkeit*

Bevor die Anwendungen in der Praxis betrachtet werden, gilt es zunächst zu klären, ob mezzanine Kapitalformen, insbesondere Nachrangdarlehen, genossenschaftsrechtlich zulässig sind. Weder das Genossenschaftsrecht noch das Handelsrecht treffen hierzu explizite Verbote. Gerade in der älteren Literatur werden dennoch Bedenken gegen die Nutzung von stillen Gesellschaften, Genusscheinen und nachrangigen Darlehen bei eGn erhoben. Im Einzelnen wird angemerkt, diese mezzaninen Kapitalformen widersprechen dem Förderzweck (§ 1 Abs. 1 GenG) und es sei nicht Zweck der Genossenschaft Gewinn zu erzielen und diesen an Nichtmitglieder auszuschütten (mit Verweis auf § 19 Abs. 1 S. 1 GenG)¹³⁴ – Bedenken, die Beuthien für überwunden hält.¹³⁵ Gleichwohl werden auch in neuerer Literatur trotz genereller Zustimmung zur Zulässigkeit dieser Instrumente Einschränkungen vorgenommen, sodass im Folgenden die Argumente kurz wiedergegeben werden.

Erstens sind Genossenschaften ihrem Ursprung nach nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet, sondern verfolgen einen Förderzweck. Dies heißt zwar nicht, dass sie keinen Gewinn erzielen dürfen. Gleichwohl stellt der Gewinn lediglich ein „Mittel zum Zweck der Erfüllung des Förderauftrags“¹³⁶ dar. Partizipieren mezzanines Kapital gebende Nicht-Mitglieder an den Gewinnen, so könnte dies, so die Argumentation, dem genossenschaftsrechtlichen Förderzweck nach § 1 Abs. 1 GenG widersprechen.¹³⁷ Allerdings wird das Mezzaninkapital, hier das Kapital der Nachrangdarlehensgeber, dem Unternehmenszweck im Allgemeinen untergeordnet. Es wird damit lediglich die Finanzierung unterstützt, um die Förderfähigkeit zu verbessern. Die Entgelterwartungen der Kapitalgeber, d. h. die „kapitalistischen Anlageinteressen“¹³⁸, stehen dem Förderzweck und Interessen der Mitglieder der Genossenschaft nicht entgegen, sondern sind den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zuzuordnen. Um den Förderzweck erfüllen zu können, kann es für den Vorstand gemäß § 34 Abs. 1 GenG sogar geboten sein, auf mezzanines Kapital zurückzugreifen und die damit verbundenen Konditionen zu akzeptieren, soweit dies eine günstigere Finanzierungsart darstellt als etwa über Bankkredite.¹³⁹ Hinzu kommt, dass das novellierte GenG seit 2006 wie das europäische Genossenschaftsrecht eine Unterscheidung von nutzenden und nicht-nutzenden, investierenden Mitgliedern kennt.

Zweitens ist gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 GenG der beim Jahresabschluss sich ergebende Gewinn an die Mitglieder zu verteilen. Beuthien verweist an dieser Stelle auf einen Systemzusammenhang mit § 48 Abs. 1 GenG, wonach die Generalversammlung der eG den Jahresabschluss festlegt. Der Gewinn, der an mezzanine Kapitalgeber ausgeschüttet werde, vermindere als betrieblicher Aufwand den Jahresüberschuss. Die Generalversammlung befindet folglich über den um die Zahlungen an die Mezzaninkapitalgeber verringerten Jahresüberschuss. Darüber hinaus sei der Zweck der Norm nicht, den erwirtschafteten Gewinn vor dem Zugriff durch Nicht-Mitglieder zu schützen, sondern sicherzustellen, dass der Vorstand nicht unnötig viele Rücklagen anhäufte.¹⁴⁰ In ähnlicher Weise argumentiert Hadding, der eine Analogie zu Entgelten für die Fremdfinanzierung aufbaut.¹⁴¹ Demgegenüber erheben sowohl Strieder als auch Schulte Bedenken gegen eine Gewinnbeteiligung, sofern Nicht-Mitglieder Mezzaninkapital bereitstellen.¹⁴² Möglich sei es dagegen, eine feste

¹³⁴ Vgl. Müller (1991), § 1 Rn. 63a.

¹³⁵ Vgl. Beuthien (2003), S. 16, mit weiteren Nachweisen.

¹³⁶ Schulte, in: Lang/Weidmüller (2006), § 1 Rn. 28.

¹³⁷ Vgl. neben Müller (1991) auch Feddersen/Knauth (1992), S. 26.

¹³⁸ Beuthien (2003), S. 18; Kursiv im Original.

¹³⁹ Vgl. Beuthien (2003), S. 17 f; im Ergebnis mit Bezug auf § 1 Abs. 1 GenG auch: Schulte, in: Lang/Weidmüller (2006), § 19 Rn. 8.

¹⁴⁰ Vgl. Beuthien (2003), S. 22 f.

¹⁴¹ Vgl. Hadding (1984), S. 1302.

¹⁴² Vgl. Strieder (2000), S. 224; Schulte, in: Lang/Weidmüller (2006), § 19 Rn. 8.



Verzinsung unabhängig vom Betriebsergebnis zu gewähren¹⁴³ bzw. die Verzinsung an die Ertragslage oder die Ausschüttung der Genossenschaft zu orientieren.¹⁴⁴ Letzteres dürfte in seiner praktischen Konsequenz auf eine ähnliche Position hinauslaufen, wie sie Beuthien vertritt.

Als unproblematisch gelten Nachrangdarlehen oder mezzanine Kapitalformen allgemein, die ausschließlich von Fördermitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Sie werden zweifelsfrei für genossenschaftsrechtlich zulässig, d. h. mit § 19 Abs. 1 GenG und erst recht § 1 Abs. 1 S. 1 GenG vereinbar, erachtet.¹⁴⁵

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Aufnahme von Nachrangdarlehen, aber auch anderen Formen mezzaninen Kapitals, solange unproblematisch ist, sofern das Kapital von Mitgliedern der eG bereitgestellt wird und/oder keine Beteiligung am Gewinn vorliegt. Die Zulässigkeit von Ausgestaltungen, die Dritten, d. h. Nicht-Mitgliedern, eine Partizipation an den Gewinnen erlauben, ist strittig. Wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten, die eine Anerkennung als wirtschaftliches Eigenkapital erlauben, dürften auch dann nutzbar sein, wenn der einschränkenden Meinung gefolgt wird.

2.2 Nachrangdarlehen in der Praxis der PV-Genossenschaften

Gemäß den Recherchen finanzieren sieben der 146 PV-Genossenschaften ihre Projekte teilweise über Nachrangdarlehen oder haben dies konkret geplant: die BürgerEnergie Stadt-Land-See eG, die Bürger-Solar-Genossenschaft eG, die Friedrich-Wilhelm Raiffeisen ENERGIE eG, die Friedrich-Wilhelm Raiffeisen ENERGIE eG Großbardorf, die Friedrich-Wilhelm Raiffeisen ENERGIE eG Hohenroth, die pro regionale Energie eG sowie die Sonnenland eG. Als Vorreiter fungierte, wie in den Interviews deutlich gemacht wurde, die Friedrich-Wilhelm Raiffeisen ENERGIE eG in Bad Neustadt. Ein Muster des Darlehensvertrages dieser Genossenschaft sowie der pro regionale Energie eG sowie die Satzungen wurden für die folgende Analyse eingesehen. Weitere Angaben entstammen den im Rahmen der Forschungsvorhaben geführten Experteninterviews.

Außer in der rheinland-pfälzischen *pro regionale Energie eG* müssen die Nachrangdarlehensgeber gleichzeitig auch Mitglieder in den PV-Genossenschaften sein. In diesen Fällen stellt sich – wie oben ausgeführt wurde – das Problem der genossenschaftsrechtlichen Zulässigkeit nicht.

Lediglich bei der Solar-Bürger-Genossenschaft eG findet sich in § 4 der Satzung eine Regelung zur Aufnahme von Nachrangdarlehen:

„Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für [...] Nachrangdarlehensvereinbarungen mit Mitgliedern zur Finanzierung einzelner Projekte.“

Darüber hinaus gibt es in den Satzungen der PV-Genossenschaften keine Hinweise auf Nachrangdarlehen. In einem Interview wurde die Ansicht geäußert, die Zustimmung der Generalversammlung zur Aufnahme von Nachrangdarlehen sei nur dann entbehrlich, wenn es eine Satzungsregelung in dieser Hinsicht gebe. Dem ist allerdings nicht zuzustimmen:¹⁴⁶ Die Finanzierung ist ein Akt der Geschäftsführung. Dem Vorstand obliegt die eigenverantwortliche Leitung, wobei die durch Satzung festgelegten Beschränkungen zu beachten sind (§ 27 Abs. 1 GenG). Soweit in der Satzung keine Regelung getroffen wurde, kann der Vorstand bzw. die Geschäftsführung der eG folglich eigenverantwortlich über die Aufnahme von Nachrangdarlehen entscheiden.¹⁴⁷

Die Mindestdarlehbeträge liegen zwischen 900 Euro und 2.000 Euro. Eine Begrenzung nach oben ist regelmäßig nicht vorhanden. Die Darlehenslaufzeiten betragen überwiegend 20 Jahre.¹⁴⁸ Durch vorzeitige Tilgungen ist jedoch nicht das gesamte Kapital während der vereinbarten Laufzeiten gebunden.

Hinsichtlich der Darlehensverzinsung existieren unterschiedliche Ausgestaltungen. So werden garantierter Mindestverzinsungen ebenso angeboten wie feste Zinssätze und Grundverzinsungen, die an das Erreichen

¹⁴³ Vgl. Schulte, in: Lang/Weidmüller (2006), § 19 Rn. 8.

¹⁴⁴ Vgl. Strieder (2000), S. 224.

¹⁴⁵ Vgl. Strieder (2000), S. 223 f; Schulte, in: Lang/Weidmüller (2006), § 19 Rn. 8.

¹⁴⁶ Für die folgende Argumentation vgl. Schaffland, in: Lang/Weidmüller (2006), § 27 Rn. 6-12.

¹⁴⁷ Im Außenverhältnis gilt, dass die Vertretungsbefugnis des Vorstands gegenüber Dritten unbeschränkt ist (§ 27 Abs. 2 GenG); vgl. auch Schaffland, in: Lang/Weidmüller (2006), § 27 Rn. 35-39. Die Rechtsgeschäfte sind also auch dann grundsätzlich wirksam, wenn dadurch gegen den Vorstand per Satzung auferlegte Beschränkungen missachtet werden.

¹⁴⁸ Ergebnis der Experteninterviews.



eines bestimmten Stromertrages gebunden sind. Letzteres birgt aus Sicht des Darlehensgebers die Gefahr, dass bei Eintritt einer ungünstigen wirtschaftlichen Lage keine Zinsen gezahlt werden.

Zusätzlich sehen sechs PV-Genossenschaften einen erfolgsabhängigen Bonus vor, falls entgegen der Planungen mehr Strom produziert wird: die BürgerEnergie Stadt-Land-See eG, die Bürger-Solar-Genossenschaft eG, die Friedrich-Wilhelm Raiffeisen ENERGIE eG, die Friedrich-Wilhelm Raiffeisen ENERGIE eG Großbardorf, die Friedrich-Wilhelm Raiffeisen ENERGIE eG Hohenroth sowie die Sonnenland eG. Dabei richtet sich dieser erfolgsabhängige Bonus ausschließlich nach dem Stromertrag – nicht zu verwechseln mit dem Jahreserfolg bzw. Gewinn der PV-Genossenschaften. Die hessische Sonnenland eG plant die Zahlung von individuellen einjährigen Zinsaufschlägen im Jahr nach einer Mehrproduktion. Daneben existieren im Vorfeld festgelegte Zinsstaffelungen. Wichtig ist hierbei, dass marktgerechte Zinsobergrenzen bestehen. Andernfalls könnten von den Finanzbehörden fälschlicherweise verdeckte Gewinnausschüttungen vermutet werden.¹⁴⁹

Im laufenden Geschäftsbetrieb stehen Zins- und Tilgungszahlungen hinter anderen fälligen Verbindlichkeiten zurück. Einzig die Solar-Bürger-Genossenschaft eG zahlt, wie in einem Interview deutlich gemacht wurde, die garantierte Mindestverzinsung auch bei laufenden Verlusten zum vereinbarten Fälligkeitsdatum.

Beispielhaft seien die Regelungen der Friedrich-Wilhelm Raiffeisen ENERGIE eG, Bad Neustadt, angeführt: Die Mitglieder zeichnen bei dieser PV-Genossenschaft Geschäftsanteile in Stückelungen von 100 Euro und vergeben zugleich ein Nachrangdarlehen in Höhe von 1.900 Euro bzw. einem Vielfachen davon.¹⁵⁰ Im Darlehensvertrag¹⁵¹ enthalten sind

- die Laufzeit über 20 Jahre (§ 3),
- eine Verzinsung in Abhängigkeit der spezifischen Erträge je installierter Leistung (§ 5),
- die Tilgung ab dem elften Jahr (§ 6),
- die Zahlung ausschließlich aus Bilanzgewinnen oder Liquiditätsüberschüssen und die Nachrangigkeit der Forderung (§ 7) sowie
- ein Kündigungsrecht nur dann, wenn eine natürliche oder juristische Person gefunden wird, die in den Vertrag eintritt (§ 10).

Das Nachrangdarlehen ist hier folglich so gestaltet, dass die oben genannten Kriterien zur Qualifizierung als wirtschaftliches Eigenkapital alle erfüllt werden. Das Darlehen wird gemäß Darlehensvertrag – wie bei der pro regionale Energie eG – gezielt für ein einzelnes Projekt eingesetzt.

2.3 Bewertung des Einsatzes von Nachrangdarlehen bei PV-Genossenschaften

In den Experteninterviews wurden verschiedene Vorteile der Nachrangdarlehen hervorgehoben:

- Es wird ein vertraglich festgelegter Zins an die Darlehensgeber gezahlt.
- Es kann durch Nachrangdarlehen eine langfristige Kapitalbindung gesichert werden.
- Durch die projektbezogene Finanzierung können ggf. auch renditeschwächere Projekte durch eine gezielte Auswahl der Darlehensgeber realisiert werden. Anstelle einer „rein kapitalistischen“ Ausprägung und Renditeorientierung wird die Grundidee der solaren Stromproduktion gefördert.

Auch die steuerrechtliche Gestaltung scheint eine Rolle zu spielen. Die Optimierung der Kapitalstruktur stellt folglich eine Motivation, möglicherweise aber nicht das Hauptmotiv dar. Verwiesen wurde in den Interviews allerdings auf eine Anerkennung als wirtschaftliches Eigenkapital durch die Kredit gebenden Banken. Zu überprüfen wäre im Einzelfall, ob die Nachrangdarlehen tatsächlich in voller Höhe als wirtschaftliches Eigenkapital angerechnet werden oder nur in Teilen.

¹⁴⁹ Dieser Hinweis entstammt einem Experteninterview.

¹⁵⁰ Vgl. Friedrich-Wilhelm Raiffeisen ENERGIE eG (o. J., a).

¹⁵¹ Vgl. Friedrich-Wilhelm Raiffeisen ENERGIE eG (o. J., b).



Das angeführte Zinsargument verweist auf die Bewertung aus Sicht von Bürgerinnen und Bürgern als potentielle Anteilseigner.¹⁵² Die Eingabe von Eigenkapital stellt eine vergleichsweise riskante Form der Investition dar. Es mag eine Reihe von Personen geben, die beteiligt werden sollen und die Energieversorgung aktiv mitgestalten wollen, aber nicht höhere Beträge für risikoreichere Investitionen zur Verfügung stellen wollen und können. Zur Lösung dieses Dilemmas stehen prinzipiell drei Optionen offen: Erstens gibt es die Möglichkeit, kleinere Losgrößen einzuführen. Dadurch entstehen jedoch bei der Mitgliederwerbung und -betreuung höhere (Transaktions-)Kosten. Anders formuliert: Dies ist ein aus Sicht der Genossenschaft eher mühsamer Weg, auch wenn er von vielen PV-Genossenschaften beschritten wird.¹⁵³ Zudem bleibt das Risiko, das mit der Eigenkapitalvergabe verbunden ist, selbst wenn nur ein kleiner Betrag eingesetzt wird. Zweitens können sich die PV-Genossenschaften auf risikoärmere Projekte, ggf. solche mit Symbolcharakter, beschränken, das Risiko also über die Projektauswahl verringern. Dies ist eine Option, die vermutlich eine Reihe von PV-Genossenschaften implizit oder explizit verfolgt.¹⁵⁴ Drittens können die Beteiligungsformen so gestaltet werden, dass sie eine leichter zu kalkulierende bzw. sichere Komponente enthalten. Genau diesem Zweck dienen die Nachrangdarlehen: Mit dem Zins als Entgelt für die Darlehen können die Kapitalgeber – trotz Zinsstaffelung und Aussetzen der Zahlungen in wirtschaftlich schwierigen Lagen – mit hoher Wahrscheinlichkeit rechnen. Allerdings zeigt die Existenz von Wartelisten bei einigen PV-Genossenschaften, dass nicht zwingend ein Engpass an Eigenkapital besteht, der überwunden werden muss.

Eine gezielte Gestaltung für Kapitalgeber mit bestimmten Präferenzen hinsichtlich Risiko, Rendite und/oder über finanzielle Überlegungen hinausgehende Anlagemotive steht auch dann im Vordergrund der Überlegungen, wenn, wie oben dargestellt, renditeschwächere Projekte mittels Nachrangdarlehen finanziert werden sollen. Auf diesem Weg wird die Notwendigkeit, eine neue (Projekt-)Gesellschaft zu gründen, umgangen. Gleichwohl muss die Genossenschaft – und damit mittelbar auch die Mitglieder – das notwendige bilanzielle Eigenkapital zur Verfügung stellen, sofern keine vollständige Fremdfinanzierung anvisiert wird. Man kann dieses Argument auch dahingehend interpretieren, dass über die Nachrangdarlehen, aber auch mit Ressourcen der Genossenschaft, Projekte umgesetzt werden sollen, in die die Mitglieder der Genossenschaften kein Kapital geben wollen, die also – auch wenn nicht gegen die Interessen der Mitglieder – nicht im wirtschaftlichen Interesse der Mitglieder stehen. Dann wäre jedoch zu fragen, ob die(se) Genossenschaft überhaupt das geeignete Vehikel für die Umsetzung solcher Projekte darstellt. Pointiert bestünde die Gefahr, dass zwischen rentablen Vorhaben, die über die Mitglieder und deren Einlagen finanziert werden, und unrentablen Projekten, die mit externem Kapital aus anderen Quellen realisiert werden, unterschieden wird – das Renditeziel der Mitglieder dominiert, der Förderzweck tritt in den Hintergrund.

Schließlich kann durch die Aufnahme von Nachrangdarlehen einige rechtsformbedingten Nachteilen der Genossenschaft begegnet werden. Hierzu zählt das Recht der ordentlichen Kündigung, das unentziehbar und unbeschränkbar ist. Die Kündigungsfrist kann durch die Satzung auf höchstens fünf Jahre festgesetzt werden.¹⁵⁵ Eine solche Beschränkung der Mindestüberlassungsdauer existiert beim Nachrangdarlehen nicht. Der Darlehensvertrag kann – wie die Praxis der PV-Genossenschaften zeigt – weitaus längere Kündigungsfristen vorsehen. So steht bei der Friedrich-Wilhelm Raiffeisen ENERGIE eG dieses Kapital zehn Jahre lang in voller Höhe zur Verfügung. Erst im elften Jahr beginnt planmäßig die Tilgung. Damit wird den Besonderheiten der PV-Projekte Rechnung getragen, die in Folge der Bestimmungen des EEG i. d. R. auf 20 Jahre ausgelegt sind.

¹⁵² Ein weiteres Argument in diesem Zusammenhang wäre die Lösung für ein Problem asymmetrischer Informationsverteilung: Zinsen und Tilgung der Nachrangdarlehen müssen erwirtschaftet werden, so dass das Angebot der eG, Nachrangdarlehen zu nehmen, signalisiert, dass die Verantwortlichen in der eG daran glauben, dass die cash flows so ausfallen wie angedacht. Damit könnte man argumentieren, dass über eine solche Signalwirkung mehr (Eigen-)Kapital generiert werden kann.

¹⁵³ Bei zahlreichen PV-Genossenschaften dürfte allerdings eine Reihe von Aufgaben von Genossenschaftsbanken übernommen werden, die durch das Potenzial ihrer Kunden geringere Transaktionskosten bei der Mitgliederansprache und -information haben.

¹⁵⁴ Darauf deuten auch Aussagen in einigen Experteninterviews.

¹⁵⁵ Vgl. Schulte, in: Lang/Weidmüller (2006), § 65 Rn. 2, 10.



3. Zwischenfazit

Nachrangdarlehen als Form mezzaninen Kapitals sind genossenschaftsrechtlich zulässig und handels- wie steuerrechtlich als Fremdkapital zu qualifizieren. Sie können von den Kreditinstituten im Rahmen des internen Ratings als wirtschaftliches Eigenkapital anerkannt werden – mit positiven Effekten auf Bilanzkennzahlen, die Bonität und das Ratingergebnis. Auf diese Weise kann ein Steuervorteil genutzt werden: Die Zinszahlungen können steuerlich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Nachrangdarlehen dienen damit der Optimierung der Kapitalstruktur. Zum zweiten kann durch eine längerfristige Kapitalbindung als bei Einlagen der Mitglieder eine größere Planungssicherheit erzielt werden. Dies dürfte gerade bei PV-Projekten mit den Laufzeiten über 20 Jahren ein wichtiges Argument für den Einsatz dieses Finanzierungsinstruments sein – mehr noch als die Verringerung des Risikos für potenzielle Eigenkapitalgeber.

Bislang nutzen sieben PV-Genossenschaften Nachrangdarlehen zur Finanzierung ihrer Vorhaben bzw. planen dies konkret für die nähere Zukunft. Angesichts der dargestellten Vorteile gegenüber den Mitgliedereinlagen ist künftig mit steigendem Interesse an diesem Finanzierungsinstrument bei PV-Genossenschaften zu rechnen.

D. Fremdkapitalbeschaffung

Im Regelfall wird neben dem Eigenkapital bei den PV-Genossenschaften ein größerer Anteil an Fremdkapital eingebracht. Anders als z. B. bei den Nahwärmenegenossenschaften¹⁵⁶ stellt die Finanzierung auf Grund der Projektstrukturen bei den Photovoltaikgenossenschaften im Regelfall kein Problem dar. Üblicherweise werden 70-80 % Fremdkapital, refinanziert über die Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), eingegeben, z. T. von der Genossenschaftsbank, die die Photovoltaikgenossenschaft initiiert hat. Bei einigen PV-Genossenschaften dürfte der Eigenkapitalanteil jedoch deutlich höher sein. So weist der Jahresbericht 2009 der Energiegemeinschaft Weissacher Tal eG auf der Passivseite der Bilanz Geschäftsguthaben der Mitglieder in Höhe von 562.650 Euro und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 144.935,76 Euro aus.¹⁵⁷ Die Bürgersolar Heilsbronn eG weist in ihrem Investitions- und Finanzierungsplan eine Eigenkapitalquote von 50 % aus.¹⁵⁸

Grenzen der Finanzierungskraft der Genossenschaft, aber auch der Fremdkapital bereitstellenden Bank, können bei der Umsetzung von Freiflächenanlagen erreicht werden. Bei hohen Fremdkapitalbeträgen sind, wie im Falle der BürgerSolarpark Niebüll eG mit einer geplanten 3 MWp-PV-Freiflächenanlage, Konsortien lokaler Kreditinstitute einzubinden.¹⁵⁹

Besondere Probleme mit der Fremdkapitalbeschaffung sind bei den PV-Genossenschaften nicht zu erkennen.

IV. Schlussfolgerungen

Das Segment der PV-Genossenschaften verzeichnet seit dem zweiten Quartal 2008 ein starkes Wachstum, selbst wenn man die geringe Ausgangsbasis berücksichtigt. Im Jahr 2009 wurden allein 77 Genossenschaften diesen Typs gegründet. Der Zuwachs ist auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen. Dabei sind neben der Novellierung des GenG, die einige Erleichterungen bei der Neugründung und Gestaltung von eGn mit sich gebracht hat, insbesondere die regionalen und bundesweiten Initiativen zur Bildung von PV-Genossenschaften zu nennen, die in vielen Fällen von Genossenschaftsverbänden ausgehen oder wesentlich mitgetragen werden. Hinzu kommen günstige Umstände für die Entwicklung erneuerbarer Energien allgemein. Durch die Initiativen zu erklären ist auch der große Anteil, den Baden-Württemberg (45 PV-Genossenschaften) und Niedersachsen (42) an dieser Entwicklung haben. Als Initiatoren treten inzwischen verstärkt und überwiegend Genossenschaftsbanken auf, z. T. in Kooperation, insbesondere mit Kommunen.

¹⁵⁶ Vgl. Degenhart (2010).

¹⁵⁷ Vgl. Energiegemeinschaft Weissacher Tal eG (2010).

¹⁵⁸ Vgl. Raiffeisenbank Heilsbronn eG (2008).

¹⁵⁹ Für den Fall in Niebüll vgl. Stadt Niebüll (2010). Eine Alternative zu einem Konsortium lokaler Banken stellt die Einbindung einer Landesbank bzw. einer privaten Großbank dar, was i. d. R. aber nicht im Interesse der Initiatoren sein dürfte.



Investiert wird von den PV-Genossenschaften überwiegend in Aufdachanlagen auf öffentlichen Gebäuden. Gründe hierfür sind zum einen darin zu sehen, dass derartige Projekte ein geringeres Risiko bei kleinerem Kapitaleinsatz aufweisen, zum anderen darin, dass – mit entsprechender politischer Unterstützung – bei öffentlichen Gebäuden oft keine Pachtzahlungen für die Dächer anfallen. Die Investitionsvolumina liegen mehrheitlich unter einer Million Euro. In den meisten Fällen sind bislang lediglich ein oder zwei Projekte umgesetzt worden.

Selbst wenn mehr als 50 % der PV-Genossenschaften weniger als 100 Mitglieder aufweisen, stellt die Beschaffung von Eigenkapital nur selten ein Problem dar. Ein solches ist eher bei der Akquise geeigneter Projekte zu erkennen. Im Vergleich zu geschlossenen Fonds weisen die PV-Genossenschaften eine eher geringe Mindestbeteiligung auf, die regional unterschiedlich ausfällt (z. B. in Baden-Württemberg deutlich niedriger als in Niedersachsen). Dies ist auf die jeweils unterschiedlichen Regelungen von Pionierunternehmen und regionalen Vorbildern zurückzuführen. 42 % der 86 untersuchten Satzungen sehen Mindestkapitalvorschriften vor. Auf diese Weise kann dem Risiko des massiven Eigenkapitalabflusses vorgebeugt werden, das wegen des unentziehbaren und unbeschränkbaren Kündigungsrechts der Mitglieder (§ 65 GenG) besteht.

Von der seit der Novellierung des GenG 2006 vorhandenen Möglichkeit, Sacheinlagen einzubringen, wird bei den PV-Genossenschaften bislang kein Gebraucht gemacht. Investierende Mitglieder gibt es lediglich im Falle der Friedrich-Wilhelm Raiffeisen ENERGIE eG, Bad Neustadt.

Als Eigenkapitalsurrogat werden in sieben Fällen Nachrangdarlehen eingebunden, in sechs Fällen ausschließlich von Mitgliedern, sodass kein Problem mit der genossenschaftsrechtlichen Zulässigkeit mit Blick auf § 19 Abs. 1 S. 1 GenG besteht. Nachrangdarlehen können in der gewählten Ausgestaltung – wenigstens partiell – als wirtschaftliches Eigenkapital beim internen Rating von Banken anerkannt werden. Bilanziell und steuerrechtlich handelt es sich um Fremdkapital. Auf diese Weise kann gegenüber Geschäftsanteilen von Mitgliedern als bilanziellem und steuerrechtlichem Eigenkapital ein Steuervorteil erzielt werden. Für Mitglieder liegt die Attraktivität im geringeren Risiko, das mit Nachrangdarlehen verbunden ist. Aus Sicht der Genossenschaft können einige genossenschaftsrechtliche Restriktionen, die mit den Geschäftsanteilen von Mitgliedern verbunden sind, überwunden werden. Von Interesse ist dieses Finanzierungsinstrument überwiegend dort, wo das Wachstum durch die Mitgliederzahl beschränkt ist und nicht durch einen Mangel an geeigneten Projekten, d. h. insbesondere bei Genossenschaften, die Freiflächenanlagen entwickeln bzw. betreiben.

Die Fremdkapitalquoten schwanken z. T. beträchtlich. Ein Problem bei der Akquise von Fremdkapital besteht allerdings offenbar nicht.

Bislang ist das Umfeld für die Gründung von PV-Genossenschaften günstig. Die von Theurl angemahnte Vorsicht scheint dennoch geboten:

„Daraus folgt, dass vor jeder Gründung ein transparent kalkuliertes Geschäftsmodell vorliegen muss, das alle Nebeneffekte einbezieht und eine tragfähige Basis nachweist. ‚Stresstests‘ zur Abschätzung des regulatorischen Risikos und der Tragfähigkeit bei einer verringerten Förderung sind ein Muss.“¹⁶⁰

Ohne die im Zitat genannten Maßnahmen könnte die Entwicklung in diesem neuen (und zugleich alten) Segment für Genossenschaften in Folge verringelter Wirtschaftlichkeit und damit einhergehenden Frustrationen bei Mitgliedern schnell gebremst werden. Dann erwiese sich die aktuelle Wachstumsdynamik im Nachhinein als Blase.

¹⁶⁰ Theurl (2008), S. 22.

Literatur

1. St. Ingberter Bürger-Solar-Genossenschaft (o. J.): Die 10 wichtigsten Fragen und Antworten zu einer großen Idee, Website, <http://www.solargenossenschaft-st-ingbert.de> (08.12.2010)
- Algner, Markus R. (2006): Neue Impulse für die Beteiligungsfinanzierung durch die Einführung der Investorenmitgliedschaft?, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 56, Nr. 3, S. 186-199
- Arnsfeld, Torsten/Müller, Julia (2008): Hybridkapital als Eigenkapitalsurrogat. Anerkennungspraktiken der Ratingagenturen und Konsequenzen für bankinterne Ratingverfahren, in: Finanz-Betrieb 10, Nr. 5, S. 326-340
- Baetge, Jörg/Kirsch, Hans-Jürgen/Thiele, Stefan (2009): Bilanzen, 10. Aufl., Düsseldorf
- Bardi, Ugo (2009): Peak Oil. Four Stages of a New Idea, in: Energy 34, No. 3, pp. 323-326
- Bauer, Heinrich (2007): Genossenschafts-Handbuch. Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, zu den umwandlungsrechtlichen, steuerlichen und wettbewerbsrechtlichen Regelungen sowie Sammlung einschlägiger Rechtsvorschriften, Berlin
- Becker, Hans Paul (2009): Investition und Finanzierung. Grundlagen der betrieblichen Finanzwirtschaft, 3. Aufl., Wiesbaden
- BEP Bürger-Energiepark Ammerland-Oldenburg eG (2009a): Beitritts- und Beteiligungserklärung, <http://obiwankenobi.raiba-oldenburg.com/wp-content/uploads/2009/04/beitrittserklaerung.pdf> (10.12.2010)
- BEP Bürger-Energiepark Ammerland-Oldenburg eG (2009b): Satzung, <http://www.buerger-energiepark.de/wp-content/uploads/2009/09/satzung.pdf> (08.12.2010)
- BEP Bürger-Energiepark Ammerland-Oldenburg eG (o. J.): Das Projekt, Website, http://www.buerger-energiepark.de/?page_id=55 (14.07.2010)
- Beuthien, Volker (2003): Die atypische stille Gesellschaft. Ein Weg zu mehr Eigenkapital für eingetragene Genossenschaften? (Forschungsverein für Genossenschaftswesen; Vorträge und Aufsätze; 27), Wien
- Beuthien, Volker (2004): Genossenschaftsgesetz. Mit Umwandlungs- und Kartellrecht sowie Statut der Europäischen Genossenschaft, Kommentar, 14. Aufl., München
- Beuthien, Volker (2007): Genossenschaftsgesetz. Aktualisierungsband zur 14. Aufl. (Genossenschaftsrechtsnovelle und EHUG), München
- Bock, Volker (2005): Steuerliche und bilanzielle Aspekte mezzaniner Nachrang-Darlehen, in: Deutsches Steuerrecht (DStR) 43, Nr. 25, S. 1067-1072
- Bode, Sven (2010): Erneuerbare Energien im Strommarkt. Heute und morgen, in: Wirtschaftsdienst 90, Nr. 10, S. 643-647
- Bösche, Burchard (2008): Im Zweifel siegt die Satzungsfreiheit. Mitglieder ohne Stimmrecht, in: Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. (DGRV) (Hrsg.): Genossenschaftsrecht und Wirtschaftsrecht zwischen Tradition und Fortschritt. Festschrift für Hans-Jürgen Schaffland, Wiesbaden, S. 87-102
- Brezski, Eberhard/Böge, Holger/Lübbehüsen, Thomas/Rohde, Thilo/Tomat, Oliver (2006): Mezzanine-Kapital für den Mittelstand. Finanzierungsinstrumente, Prozesse, Rating, Bilanzierung, Recht, Stuttgart
- Bürgersolar Heilsbronn eG (2010): Aktiv werden und mitmachen. <http://www.buergersolar-heilsbronn.de/genossenschaft/mitmachen.html> (19.07.2010)
- Clearingstelle EEG (2010): Freiflächenanlagen, Website, <http://www.clearingstelle-eeg.de/taxonomy/term/74> (15.07.2010)
- Degenhart, Heinrich (2008): Zukunftsträchtige Geschäfte mit der Finanzierung erneuerbarer Energien, in: Betriebswirtschaftliche Blätter, Bd. 57, S. 500-502
- Degenhart, Heinrich (2010): Die Finanzierung von Biomasse-Nahwärme-Genossenschaften. Ein Überblick (Leuphana Universität Lüneburg, Institut für Wirtschaftsrecht; Arbeitspapierreihe Wirtschaft & Recht; 6), Lüneburg
- Degenhart, Heinrich/Holstenkamp, Lars (2010): Genossenschaftliche Beteiligungsfinanzierung von Investitionen für die Erzeugung und Verteilung erneuerbarer Energien, erscheint in: George, Wolfgang/Bonow, Martin (Hg.): Regionales Zukunftsmanagement. Band 4: Kommunale Kooperation, Lengerich, S. 82-106
- Demuth, Björn (2007): Besteuerung hybrider Finanzierungsmittel, in: CMS Report XIII, 360° denken, Februar 2007, S. 25-28
- Dewald, Ulrich und Studierende des Seminars „Empirische Methoden der Wirtschaftsgeographie“ (2008): Solarinitiativen in Deutschland. Struktur, Aufgabenfelder und gegenwärtige Herausforderungen (Geographisches Institut der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen; Studie für den RegioSolar e. V.), Juni 2008, Aachen, http://www.regiosolar.de/fileadmin/Solarinitiativen_Juni_2008.pdf (14.07.2010)



- Dülfer, Eberhard (1995): Betriebswirtschaftslehre der Genossenschaften und vergleichbarer Kooperative, 2. Aufl., Göttingen
- Egger, Ursula (2006): Sonne für alle. Die Bolheimer Sonnenstrom eG ist die jüngste Genossenschaft in Württemberg, in: Geno. Zeitschrift des Württembergischen Genossenschaftsverbandes, Nr. 7, S. 20-22, http://www.neue-genossenschaften.de/download/Bolheimer_Sonnenstrom.pdf (12.07.2010)
- Ellrott, Helmuth/Förschle, Gerhart/Kozikowski, Michael/Winkeljohann, Norbert (Hg.) (2010): Beck'scher Bilanz-Kommentar. Handels- und Steuerbilanz: §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB mit EGHGB und IAS/IFRS-Abweichungen, Kommentar, 7. Aufl., München
- Emmerich, Gerhard/Naumann, Klaus-Peter (1994): Zur Behandlung von Genussrechten im Jahresabschluß von Kapitalgesellschaften, in: Die Wirtschaftsprüfung 47, Nr. 20, S. 677-689
- Energiegemeinschaft Weissacher Tal eG (2010): Jahresbericht 2009, Weissach im Tal, <http://energie-wt.de/files/Energiegemeinschaft-Weissacher-Tal-Jahresbericht-2009.pdf> (13.12.2010)
- Energiegenossenschaft Odenwald eG (2010): Wir für die Region, Website, <http://www.energiegenossenschaft-odenwald.de> (08.12.2010)
- fairPla.net eG (o. J.): Die Projekte, Websites, <http://www.fairpla.net/frame-123-Klimaformel.html> (08.12.2010)
- Feddersen, Dieter/Knauth, Klaus-Wilhelm (1992): Eigenkapitalbildung durch Genusscheine, 2. Aufl., Frankfurt am Main
- Flieger, Burghard (2008): Energiegenossenschaften. Eine andere Energiewirtschaft ist möglich, Beitrag zur Tagung Energiegenossenschaften, Transferzentrum für angepasste Technologien (TaT), Rheine, 04.-06.07.2008, http://www.innova-eg.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Energiegenossenschaften_TagungEinstieg.pdf (09.08.2010)
- Flieger, Burghard (2010): Energiewende mit Bürger-Energie, in: Contraste 27, Nr. 306, S. 1
- Friedrich-Wilhelm Raiffeisen ENERGIE eG, Bad Neustadt (o. J., a): Förderndes Mitglied. Mit sauberen Zinsen in eine saubere Zukunft, Informationsblatt, <http://www.raiffeisen-energie-eg.de/download/Mitglied.pdf> (16.07.2010)
- Friedrich-Wilhelm Raiffeisen ENERGIE eG, Bad Neustadt (o. J., b): Darlehensvertrag, Vertragsmuster, http://www.raiffeisen-energie-eg.de/download/nachrang_darlehensvertrag.pdf (16.07.2010)
- Frondel, Manuel/Schmidt, Christoph M. (2010): Die EEG-Förderung erneuerbarer Energien. Kein Erfolgsfall, in: Wirtschaftsdienst 90, Nr. 10, S. 647-653
- Gerdes, Kai (2006): Die Auswirkungen von Mezzanine-Kapital auf das Rating. Anforderungen und Kriterien zur Klassifizierung von Mezzanine-Kapital als wirtschaftliches Eigenkapital, in: BC. Bilanzbuchhalter und Controller [jetzt: Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling] 30, Nr. 3, S. 57-60
- Geschwandtner, Marcus (2007): Genossenschaftsrecht. Grundlagen, Muster, Baden-Baden
- Geschwandtner, Marcus (2009): Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft. Warum früher, warum heute?, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 59, Nr. 2, S. 152-163
- Grösche, Peter/Schröder, Carsten (2010): Erneuerbare Energien. Kosteneffizienz muss über weiteren Ausbau entscheiden (Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, RWI; Positionen; 36), 21.06.2010, Essen, http://www.rwi-essen.de/media/content/pages/publikationen/rwi-positionen/Pos_036_Erneuerbare-Energien.pdf (13.12.2010)
- Gros, Jürgen (2009): Die Genossenschaft der Zukunft aus der Sicht des Verbandes, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 59, Nr. 2, S. 95-105
- GWWE [Genossenschaftsverband Weser-Ems] (o. J.): Bürger-Energiegenossenschaften, Websites, http://www.gvweser-ems.de/gvwe/DE/unternehmensform_eG/Buergergenossenschaften.php (14.07.2010)
- Hadding, Walther (1984): Zur gesellschaftsrechtlichen Vereinbarkeit von stillen Vermögenseinlagen und Genussrechten mit dem Förderzweck eingetragener Kreditgenossenschaften, in: ZIP. Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 5, S. 1295 ff.
- Häger, Michael/Elkemann-Reusch, Manfred (2007): Mezzanine Finanzierungsinstrumente. Stille Gesellschaft, Nachrangdarlehen, Genussrechte, Wandelanleihen, 2. Aufl., Berlin
- Hall, Charles A. S./Day, John W. Jr. (2009): Revisiting the Limits to Growth After Peak Oil, in: American Scientist 97, No. 3, pp. 230-237
- Hanisch, Markus (2006): Eine Theorie genossenschaftlichen Wandels, in: Münker, Hans-Hermann/Ringle, Günther (Hg.): Zukunftsperspektiven für Genossenschaften. Bausteine für typgerechte Weiterentwicklung, Bern/Stuttgart/Wien, S. 297-323

- Hartfil, Norbert (2009): Quartett gründet Klima-Genossenschaft, in: Nordwest-Zeitung, NWZ-Online, 11.08. 2009, http://www.nwzonline.de/index_regionalausgaben_kreis_wesermarsch_butjadingen_artikel.php?id=2075453 (14.07.2010)
- Helios, Marcus/Strieder, Thomas (Hg.) (2009): Beck'sches Handbuch der Genossenschaft. Recht, Steuern, Rechnungslegung. München
- Holstenkamp, Lars (in Vorb.): Historische Erfahrungen mit Bürgerbeteiligungsmodellen im Energiesektor. Elektrizitätsgenossenschaften und Elektrifizierung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, Lüneburg; erscheint in der Arbeitspapierreihe Wirtschaft & Recht des Instituts für Wirtschaftsrecht, Leuphana Universität Lüneburg
- Holstenkamp, Lars/Hein, Wolfgang (2010): Financing Solutions for Innovation and Sustainable Development in the Energy Sector. Conceptual Framework (Leuphana Universität Lüneburg, Institut für Wirtschaftsrecht; Arbeitspapierreihe Wirtschaft & Recht; 7), Lüneburg
- Kemfert, Claudia/Traber, Thure (2010): Nachhaltige Energieversorgung. Beim Brückenschlag das Ziel nicht aus dem Auge verlieren, in: DIW Berlin, Wochenbericht 77, Nr. 23, S. 2-9
- Klare, Anne-Christin (2010): Bürgersolaranlagen liegen im Trend, in: Weser-Kurier, 07.07.2010, <http://www.weser-kurier.de/Artikel/Region/Niedersachsen/194051/Buergersolaranlagen-liegen-im-Trend.html> (13.12.2010)
- Klemisch, Herbert/Maron, Helene (2010): Genossenschaftliche Lösungsansätze zur Sicherung der kommunalen Da-seinsvorsorge, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 60, Nr. 1, S. 3-13
- Kober, Rouven (2010): Das „investierende Mitglied“. Wer und vor allem was steckt dahinter?, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 60, Nr. 1, S. 37-49
- Korte, Otto/Schaffland, Hans-Jürgen (2006): Genossenschaftsgesetz. Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Gesetzesfassung sowie Erläuterungen und Änderungen (DGRV; Schriftenreihe; 40), 6. Aufl., Wiesbaden
- Küting, Karlheinz/Kessler, Harald (1994): Eigenkapitalähnliche Mittel in der Handelsbilanz und im Überschuldungsstatus, in: Betriebs-Berater 14, Nr. 30, S. 2103-2114
- Lang, Johann/Weidmüller, Ludwig (Begründer) (2006): Genossenschaftsgesetz – Mit Erläuterungen zum Umwandlungsgesetz. Kommentar, 35. Aufl., Berlin
- Lewis, Craig M./Rogalski, Richard J./Seward, James K. (1999): Is Convertible Debt a Substitute for Straight Debt or for Common Equity?, in: Financial Management 28, No. 3, pp. 5-27
- LUBW [Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg] (Hg.): Expertenworkshop Energiegenossenschaften. Auswertung der Fragebögen und Karteikarten, Workshop im GENO-Haus Stuttgart, 29. Januar 2010, Karlsruhe, http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/62911/eg_zusfass_2010_01_29.pdf (15.08.2010)
- Ludewig, Verena/Maier, Jörg Michael (2009): Prospektpflicht auch für Anteile an Investmentclubs und für Bürgersolaranlagen, in: BaFinJournal. Mitteilungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 05/09, S. 4-7
- Münkner, Hans-Hermann (2006): Instrumente zur Lösung genossenschaftsspezifischer Finanzierungsprobleme, in: Münkner, Hans-Hermann/Ringle, Günther (Hg.): Zukunftsperspektiven für Genossenschaften. Bausteine für typgerechte Weiterentwicklung, Bern/Stuttgart/Wien, S. 237-256
- Nelles, Michael/Klusemann, Markus (2003): Die Bedeutung der Finanzierungsalternative Mezzanine-Capital im Kontext von Basel II für den Mittelstand, in: Finanz-Betrieb 5, Nr. 1, S. 1-10
- o. V. (2010a): Das macht „SIN“!, in: SonntagsANZEIGER, Norderstedt, 07.02.2010, http://cms.prima-support.de/uploads/ausgaben/sa/2010_05/sa%23n_01.pdf (21.07.2010)
- o. V. (2010b): Duderstädter investieren in Solarstrom, in: Thüringer Allgemeine, Online-Ausgabe, 02.11.2010; <http://eichsfeld.thueringer-allgemeine.de/web/eichsfeld/startseite/detail/-/specific/Duderstaedter-investieren-in-Solarstrom-1113779324> (02.11.2010)
- o. V. (2010c): Energie in Bürgerhand. Bürgersolarparks boomen, in: LAG AktivRegion Nordfriesland Nord e. V. (Hg.): Neue Energien, Nr. 2, Oktober 2010, S. 4-5, http://aktivregion-nf-nord.de/de/downloads/documents/pdf/Magazin/101013_neue_energien_Magazin_2.pdf (13.12.2010)
- PAMINA Solar Südpfalz e. V. (2010): Solar-Bürger-Genossenschaft eG, Websites, <http://www.pamina-solar.de/index.php?id=92> (15.07.2010)
- Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas (2009): Finanzwirtschaft der Unternehmung, 15. Aufl., München
- Plankensteiner, Dirk/Rehbock, Tobias (2005): Die Bedeutung von Mezzanine-Finanzierungen in Deutschland, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 58, Nr. 15, S. 790-794
- Pöhlmann, Peter/Fandrich, Andreas/Bloehs, Joachim (2007): GenG. Genossenschaftsgesetz nebst umwandlungsrechtlichen Vorschriften. Kommentar, 3. Aufl., München



- Radetzki, Marian (2010): Peak Oil and Other Threatening Peaks. Chimeras Without Substance, in: Energy Policy 38, No. 11, pp. 6566-6569
- Raiffeisenbank Heilsbronn eG (2008): Sonnenergie aus der Region – für die Region, Informationsbroschüre zur Bürger-solar Heilsbronn eG i. G., <http://www.buergersolar-heilsbronn.de/download/genossenschaft.broschuere.gruen dung.pdf> (13.12.2010)
- Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich (o. J.): Mit der Sonne Geld verdienen, Website, http://www.raiba-voba.de/wir_fuer_sie/rvb-buergersonnenpark.html (14.07.2010)
- Renz, Erhard (2008): Warum Solar-Bürger-Genossenschaft eG, Blog, 15.09.2008, <http://solar-buerger.de/?p=15> (14.07.2010)
- Ringle, Günther (2009): Belebung der Genossenschaftsidee durch Neugründungen in der eG-Unternehmensform?, in: Doluschitz, Reiner (Hg.): Genossenschaften zwischen Innovation und Tradition. Festschrift für Verbandspräsi-dent Erwin Kuhn, Stuttgart-Hohenheim, S. 43-68
- Rudolph, Bernd (2006): Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt, Tübingen
- Schmalen, Helmut/Pechtl, Hans (2009): Grundlagen und Probleme der Betriebswirtschaft, 14. Aufl., Stuttgart
- Schröder, Michael/Gans, Julia (2009): Bilanzielle Behandlung von hybriden Finanzinstrumenten. Eine Übersicht (Zent-rum für Europäische Wirtschaftsforschung, ZEW; Discussion Paper; 09-009), Februar 2009, <http://www.econ stor.eu/bitstream/10419/27627/1/dp09009.pdf> (16.07.2010)
- Schulze, Reiner/Wiese, Matthias (2009): Attraktivität des Rechtsrahmens der eG in Deutschland, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 59, Nr. 2, S. 134-151
- Solarbau Süd-Ost eG (2009): Investieren Sie in die Solarbau Süd-Ost eG, Website, <http://www.sb-so.de/index.php?s=investment> (21.07.2010)
- Solarbau Süd-Ost eG (o. J.): Solarbau Süd-Ost eG. Beirittserklärung, http://www.sb-so.de/download/SB-SO_Beirittser klaerung.pdf (21.07.2010)
- Solargenossenschaft Rosenheim eG (2010): Strom von der Sonne. Energie mit Zukunft, Websites; <http://www.solar genossenschaft-rosenheim.de> (02.11.2010)
- Stadt Niebüll (2010): BürgerSolarpark Niebüll eG. Informationen zur Entwicklung einer Gesellschaft zur Erzeugung von Photovoltaik-Energie um Niebüll für Niebüller Bürger, Präsentation, 22.03.2010, http://web.niebuell.de/cms/upload/pdf/news/BuergerSolarparkNiebuelleG_Vortrag_22_03_2010.pdf (15.07.2010)
- Stodian, Henning, Matthiesen und Partner (2010): Gemeinsam mehr erreichen, Websites, <http://www.stohema.de> (15.07.2010)
- Strieder, Thomas (2000): Eigenkapitalbeschaffung bei genossenschaftlichen Unternehmen, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 50, Nr. 3, S. 214-229
- Theurl, Theresia (2008): Klimawandel. Herausforderungen und Tätigkeitsfelder für Genossenschaften, in: Institut für Genossenschaftswesen, Münster, IfG Intern, 1/2008, S. 19-22
- Ulbrich, Stefanie (2010): Die Eigenkapitalbeschaffung von Solar-Genossenschaften im Lichte der Satzungen, Leupha-na Universität Lüneburg, Bachelorarbeit [unveröffentlicht]
- VBBW [Verband der BürgerEnergiegenossenschaften in Baden-Württemberg] (2010): Verband der BürgerEnergiege-nossenschaften in Baden-Württemberg, Websites, <http://www.buerger-energie.de> (14.07.2010)
- VGF [Verband Geschlossene Fonds e. V.] (2010): Offizielle VGF-Branchenzahlen 2009. Fondsliste, http://www.vgf-branchenzahlen.de/fileadmin/VGF_Branchenzahlen_2009/VGF_Branchenzahlen_Fondsliste_2009.pdf (13.12.2010)
- Volksbank Hildesheimer Börde eG (o. J.): Bürger-Photovoltaik-Genossenschaften, Websites, <http://www.vbhildesheimer boerde.de/nergie-bank/buerger-photovoltaik/buerger-photovoltaik-genossenschaften0.html> (14.07.2010)
- VR Bürgersolar Fürth eG (2010): Erste Bürgersolaranlage in Betrieb. Dächer gesucht, Pressemitteilung, Nr. 2/10, Fürth, 28.07.2010, http://www.vr-buergersolar-fuerth.de/fileadmin/uploads/pdf/PM_28_07_10.pdf (04.08.2010)
- WaSoWi-Energie eG (2010): Über uns. Investitions- und Finanzierungsplan, Website, http://www.wasowi.de/energie genossenschaft/investitions_und_finanzierungsplan.html (15.07.2010)
- WBGU [Wissenschaftlicher Beirat für Globale Umweltveränderungen] (2003): Welt im Wandel. Energiewende zur Nach-haltigkeit, Berlin u. a.
- Wengel (2001): Die handelsrechtliche Eigen- und Fremdkapitalqualität von Genussrechtskapital, in: Deutsches Steuer-recht (DStR) 39, Nr. 31, S. 1316-1324
- Werner, Horst S. (2007): Mezzanine-Kapital. Mit Mezzanine-Finanzierung die Eigenkapitalquote erhöhen, 2. Aufl., Köln
- Wrege, Dieter (2010a): Sonnenstrom zum Greifen nahe, in: Nordfriesland Tageblatt, 23.01.2010, online verfügbar über <http://www.shz.de> (15.07.2010)



Wrege, Dieter (2010b): Niebüller setzen auf Gewinne aus Sonnenstrom, in: Nordfriesland Tageblatt, 08.04.2010, online verfügbar über <http://www.shz.de> (15.07.2010)

Wülker, Hans-Detlef (2000): Gedanken zur Zusammenarbeit zwischen Genossenschaftswissenschaft und Genossenschaftspraxis, in: Kirk, Michael/Kramer, Jost W./Steding, Rolf (Hg.): Genossenschaften und Kooperation in einer sich wandelnden Welt. Festschrift für Prof. Dr. Hans-H. Münkner zum 65. Geburtstag, Münster 2000, S. 25-37



Nr. 8 (Dezember 2010)

Holstenkamp, Lars
Ulbrich, Stefanie

Bürgerbeteiligung mittels Fotovoltaikgenossenschaften. Marktüberblick und Analyse der Finanzierungsstruktur

No. 7 (November 2010)

Holstenkamp, Lars
Hein, Wolfgang

Financing Solutions for Innovation and Sustainable Development in the Energy Sector. Conceptual Framework

Nr. 6 (Oktober 2010)

Degenhart, Heinrich

Die Finanzierung von Biomasse-Nahwärme-Genossenschaften. Ein Überblick

Nr. 5 (Januar 2010)

Guerra González, Jorge
Schomerus, Thomas

Der Gold Standard als Garant für die Nachhaltigkeit von CDM-Projekten in Entwicklungsländern?

No. 4 (December 2008)

Degenhart, Heinrich
Schomerus, Thomas

Business Opportunities through the Financing of Renewable Energy Installations in Germany

Nr. 3 (Juli 2008)

Söffker, Christiane (Projektleitung)

Leitfaden für das Personalcontrolling kleiner und mittelständischer Unternehmen. Dokumentation der Ergebnisse eines studentischen Projektes

Nr. 2 (Juni 2008)

Clausen, Sabine
Degenhart, Heinrich
Holstenkamp, Lars

Rechtliche und ökonomische Aspekte der öffentlich-privaten Kooperation im Rahmen eines privaten Brachflächenfonds. Unter besonderer Berücksichtigung des Kommunal-, Bau-, Bodenschutz-, Vergabe- und EU-Beihilferechts

Nr. 1 (April 2008)

Clausen, Sabine
Degenhart, Heinrich
Holstenkamp, Lars

Konzeption eines privaten Brachflächenfonds. Dokumentation der Ergebnisse des Workshops am 14.12.2007 in Lüneburg

Institut für Wirtschaftsrecht (IfWR) der Leuphana Universität Lüneburg
Wilschenbrucher Weg 69
21335 Lüneburg
<http://www.leuphana.de/ifwr>

Die Verantwortung für die Inhalte der Arbeitspapiere und sämtliche Copyrights liegen bei den jeweiligen Verfasser/innen. Allgemeine Anfragen zu den Arbeitspapieren richten Sie bitte an Dipl.-Vw. Lars Holstenkamp, Professur für Finanzierung und Finanzwirtschaft, Fon: +49 4131 677 7784, holstenkamp@uni.leuphana.de.